Namslauer Stadtblatt.

Amtlicher Anzeiger für die städtischen Behörden.

Das „Namslauer Stadtblatt" erscheint wöchentlich zweimal: Dienstag und Sonnabend und kostet bei der Expedition 1 Mk. 50 Pfg., ins Haus geliefert 1 Mk. 75 Pfg., bei den Postanstalten incl. Abtraggebühr 1 Mk. 68 Pfg. vierteljährlich. Gebühren für Auskunfterteilung oder Offertenbeförderung 25 Pfg.

Postzeitungs-Preisliste Seite 266.

Anzeigen werden die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 15 Pfg., auswärtige mit 20 Pfg., Reklamen die vierspaltige Petitzeile mit 30 Pfg., berechnet und für die Dienstag-Nummer bis Montag vorm. 10 Uhr und für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vorm. 10 Uhr erbeten.

Kleine Anzeigen nur gegen Vorausbezahlung.

Sechsundvierzigster Jahrgang. — Fernsprecher 224.

Nr. 25. | Verantwortlich für die Schriftleitung Paul Collasch, Namslau. | Namslau, Sonnabend, den 30. März. | Druck, Verlag und Expedition: Firma Oskar Opitz, Namslau. | **1918.**

Ostern!

Ein Siegesstrahl dringt durch die Welt,
Ein Strahl vom höchsten Hoffen,
Er glänzt herab vom Himmelszelt,
Hält alle Herzen offen.
In Todesnot und schlimmster Pein
Wird ein Erlöser uns befrei'n!

Und was Gott ward still anvertraut
Im heil'gen Herzenstriebe,
Das kündet uns nun froh und laut
Des Ewigen hohe Liebe.
In Sturm und Drang, in Not und Tod
Strahlt uns ein helles Morgenrot.

Und Lenzesstimmen künden hell
In Fluren und in Herzen,
Daß springt ein neuer Lebensquell,
Daß leuchten Himmelskerzen.
Verjüngt erscheint der Erdenball,
Die Auferstehung predigen all!

Und aller Kummer fällt hinab
Und alles Hoffen steiget,
Wir schreiten über Tod und Grab
Und alles Bangen weichet.
In schlimmer Zeit, in schwerer Plag',
Das kündet uns der Ostertag!

Ostern 1918.

Ueber alle Not und Plage hebt die Osterbotschaft die Menschheit und sendet Erlösung und Trost allen Herzen. Diese Offenbarung des größten Festes der christlichen Religion gilt allen Völkern, und sie sollte auch schon längst die Stifterin des Friedens und der Freundschaft zwischen allen Nationen geworden sein, welche sich zur christlichen Religion bekennen. Der zum Himmel schreiende Weltkrieg mit seinen furchtbaren Opfern an Menschenblut zeigt uns aber in einem solchen erschreckenden Gegensatze nun schon seit vier Jahren die Weltlage, daß wir die Osterbotschaft selbst als Hellspenderin in der großen Not des Vaterlandes feiern möchten. Die höchste und vollkommendste Erlösung erhofft der Christ nach dem Scheiden von dieser Welt. Welch ein Trost wird uns da nicht durch die Osterbotschaft für alle diejenigen unserer Lieben gebracht, welche den Heldentod für das Vaterland gestorben sind und auch noch ferner zur Sicherung des heimatlichen Herdes ihr Leben opfern müssen! Wir wissen aber auch, daß der Osterbotschaft immer die Passionszeit, die Periode der Prüfungen und der Leiden, vorausgehen muß. Es scheint uns da nicht nun auch der große Weltkrieg, wenn er überhaupt einen Sinn haben soll, als die große Passionszeit der Menschheit und auch unseres Volkes, und daß nach der Ueberwindung dieser großen und schweren Passionszeit ein neues Leben und Befreiung von vielen Fesseln uns aufersteh'n soll. In etwas Echtem und wirklich Großem muß doch das Ende dieses mit so großen Anstrengungen und Opfern verknüpften Weltkrieges hinauslaufen. Die bitteren Erfahrungen des Weltkrieges müssen doch eine Menschheit und auch ein neues Geschlecht heranreifen lassen, welches die Welt mit anderen Augen ansieht und die ernstesten Ziele und Ideale hochzuhalten entschlossen ist. Erkennen wir auch, daß nicht der leichtherzige Schwärmer und der düstere Schwarzseher die Welt erfüllen dürfen, sondern daß ein durch Prüfungen geläuterter edler Wille künftig die Geschicke der Menschheit besser gestalten und der Osterbotschaft schon in dieser Welt schärfer und klarer den Weg bereiten soll. Größte Gegensätze, von unermeßlichen Spannungen begleitet, erfüllen noch die Welt und bringen uns noch immer in schärfsten Widerspruch mit dem Lager unserer Feinde. Wir können aber trotzdem nur die hohe Osterbotschaft hochhalten, daß auch nach dem furchtbaren Ringen des Weltkrieges uns eine neue große Erhebung zuteil werde und Friede und Freundschaft wieder die Welt beglücken mögen.

Politische Rundschau.

Eine neue Niederlage der Engländer.

In der Nacht vom 24. zum 25. März ist dem schweren Ringen an der nordwestlichen Front gegen die Engländer auch die Stadt Bapaume von den heldenmütigen deutschen Truppen erobert worden und der deutsche Vormarsch geht weiter nach Westen und zumal auf die Stadt Albert. Dadurch haben die Engländer ohne Zweifel eine neue schwere Niederlage erlitten. Die heftigen Gegenangriffe frischer englischer, französischer und auch amerikanischer Truppen scheiterten an dem glanzvollen Angriffe der deutschen Heere. Einen sehr großen Anteil an den Erfolgen hatten auch die deutschen Sturmwagen. Dieselben sind robster und stärker als die englischen Tanks und brechen mit großem Erfolge in die feindlichen Stellungen ein. Man hat Grund, anzunehmen, daß nunmehr die Hälfte des englischen Heeres geschlagen wurde nebst den dazu gehörigen französischen und amerikanischen Reservetruppen. Daß die Engländer wirklich geschlagen worden sind, beweist auch ihr fluchtartiger Rückzug, und daß ganz große Massen Lebensmittel und Kriegsmaterial des englischen Heeres in deutsche Hände geraten sind. Der großangelegte Durchbruchsplan der Obersten deutschen Heeresleitung kann daher bis jetzt als geglückt angesehen werden.

Die Kriegslage im Westen im englischen Urteile.

Nach Genfer Meldungen geben die Londoner Zeitungen jetzt zu, daß sich das englische Heer teilweise zum Rückzuge habe entschließen müssen. Die Massenangriffe der Deutschen hätten durch ihre Ueberraschung Erfolge gehabt und müsse wahrscheinlich die ganze englische Kampfweise geändert und auch noch mehr Gelände preisgegeben werden. Der Ausgang der großen Entscheidungsschlacht werde davon abhängen, ob die englische Heeresleitung noch einmal zu einem großen Angriffe schreiten könne.

Wie England seinen Schiffsraub gegenüber Holland begründet.

Nach dem Londoner Berichterstatter des holländischen Allgemeinen Handelsblattes hat der englische Minister Lord Cecil über die Schiffsfrage gesagt, daß die Verbandsmächte durch den unrechtmäßigen deutschen U-Bootskrieg in Bezug auf

Er soll dein Herr sein.

Roman von Clara Anlepp-Stilbs.

(Nachdruck verboten.)

10. Fortsetzung.

Sich selbst überlassen, hatte Charlotta, an die Brüstung der Veranda gelehnt, ihm mit finster zusammengezogenen Augenbrauen nachgestarrt, und so gesehen, wie der junge Mann Maria traf, sie ansprach und dann lebhaft plaudernd mit ihr weiterging. Ihr Aerger stieg aufs Höchste. Sie ließ man nun allein, niemand kümmerte sich um sie, keiner fragte nach ihr.

„Nein, diese Geschwister waren hier die Hauptpersonen! Diesem Fräulein Doktor gehorchte alles, drüben in der Anstalt sowohl wie hier, in Villa Agnes.

Selbst über Doktor Paulus schwang sie schon ihr Szepter. Sie hatte es ja heute gehört, wie er ihr recht gegeben hatte, er tat ja förmlich Abbitte. — Sie redete sich immer mehr in Groll und Zorn hinein und schließlich stieg es wie Haß gegen das Geschwisterpaar in ihr auf. Sie empfand es wie eine Art Zurücksetzung, daß der Doktor vorhin gegangen war und auch Richard sie im Stich ließ und mit Maria lustwandelte. Was ging ihn die Krankenpflegerin an? Plötzlich fuhr ihr der Gedanke durch den Kopf, der heute schon einmal blitzartig in ihr aufgetaucht war und ihren Neid erregt hatte — Hilde und der Doktor — nun kamen dazu — Maria und Richard.

„Na, das wäre nett," dachte die schöne Frau ergrimmt, „so haben wir nicht gewettet, mein verehrter Herr Doktor! Vorläufig gehören Sie mir und was dann weiter wird — nun, wir werden ja sehen. Von eifersüchtiger Unruhe gequält, verließ sie ihren Platz und ging langsam hinunter. Sie schritt weiter und weiter, aber niemand begegnete ihr. Der Park liegt still und schläfrig — kein Hauch des Windes beunruhigt die hohen Wipfel und Sträucher, kein Vogellaut ist hörbar. Aber gerade diese Ruhe reizt Charlottas Empfindungen, regt sie auf. Ihr Schritt wird rascher, sie biegt in den Laubengang ein — dort unten, am Ende desselben, schimmert ein helles Gewand, ihre Augen spähen scharf hinunter — ab, Hilde und Richard! Also nicht der Doktor, flüstert sie vor sich hin. Sie hatte so sicher darauf gerechnet, ihn mit Hildegard zusammen zu finden. Aber was mochten sie nur haben. Beide schienen erregt zu sein! — Und weil sie das Unglück der Geschwister kennt, fährt es ihr bei Hildegards erklärenden Worten plötzlich durch den Sinn: Sollte diese notwendige Besprechung etwa da mit zusammen hängen?

Darum ihre verwunderte Frage, welche die Kusine ausweichend beantwortet. Frau von Meerholtz merkt es und geht, aufs äußerste verstimmt, sehr langsam und mißmutig vorwärts.

Hildegard wird unruhig, endlich sagt sie mit plötzlichem Entschluß: „Entschuldigt mich bitte und unterhaltet euch gut. Meine Erholungszeit ist zu Ende — ich muß mich umkleiden und hinüber", sie zeigt auf die jetzt zwischen den hohen Stämmen der Bäume sichtbaren Mauern der Anstalt.

„Also auch du, Brutus?" zitiert Richard. „Nun, meine liebe Charlotta, dann sei mit mir simpelsten aller Kavaliere mal zufrieden und mach nicht mehr so ein böses Gesicht, es tut wahrhaftig deiner Schönheit Abbruch", sagt er, sich zu Frau von Meerholtz wendend. Er bietet ihr galant den Arm, doch die schöne Frau ist zu verstimmt, sie verzieht den Mund sehr spöttisch:

„Ich heiße nicht Maria!"

Er läßt sich durch ihren Spott nicht aus seiner Ruhe bringen; obwohl er sich ein wenig ärgert, zieht er doch ganz gelassen seinen Arm zurück und sagt kühl:

„Nun, denn nicht, Schönste aller Schönen!" Dann suchte er durch freundliches Plaudern, Charlotta ihren Groll vergessen zu machen, doch vergeblich — sie hüllt sich in protziges Schweigen. An den zu der Veranda emporführenden Stufen angekommen, rafft sie hastig die Schleppe ihres Kleides zusammen, eilt mit ungewohnter Schnelligkeit die Treppe hinauf und verschwindet ohne Gruß durch die nach dem Innern des Hauses führende Glastür.

Richard ging ihr langsam nach. Aus seinem Antlitz ist aller Frohsinn verschwunden, er starrt finster vor sich hin. In seinen Augen flammt ein düsteres Feuer auf, Schmerz gepaart mit Trotz, zuckt in seinem Antlitz.

„Daß uns des Schicksals Walten nicht unterkriegen kann", preßt er zwischen den Zähnen hervor, „nein, tausendmal nein, es soll uns nicht unterkriegen."

Mit dumpfen Schlag fällt die Glastür hinter ihm zu. Draußen im Park aber breiten sich Schatten aus; von den Bäumen kommen sie her und wachsen und wachsen, kommen näher, immer näher, bis sie die Villa erreicht haben und sie einhüllen mit dumpfer, erdrückender Schwere.

Drüben in der Anstalt steckt der alte Portier Karl den Kopf aus der Tür und schaut den Himmel an.

„Es gibt ein Gewitter heut abend", murmelte er vor sich hin und nickte bedächtig mit dem Kopf. „Wenns nur nicht eher losbricht, als bis Hildchen, was unser Fräulein Doktor ist, wieder drüben ist. Na, die fürchtet sich zwar vor dem ärgsten Gewitter nicht. Hm, dafür ist es auch unser Fräulein Doktor."

Während der Alte diesen Reflexionen nachhängt, kommt fauchend der erste Windstoß und wirbelt ihm die goldbortierte Mütze vom Kopf. Erschrocken starrt er ihr nach und will eben seine Beine in Bewegung setzen, um den Flüchtling einzufangen, da schiebt ihn eine kleine Hand energisch zur Seite, eine schlanke geschmeidige Gestalt huscht an ihm vorüber — ein paar rasche Bewegungen, hierhin, dorthin und sie hält triumphierend, dem sprachlos dastehenden, weißhaarigen Alten, die Mütze vor die Augen.

„Na, Karl, das ist dieses Mal noch gnädig abgegangen! Aber ein andermal halten Sie sich fest, denn ich bezweifle, ob Ihre Beine so flink sind wie die meinen", sagte Hildegard, dem noch ganz verlegen dastehenden Portier freundlich zulächelnd.

„Ach nee, das sind sie nicht", stottert Karl und sieht seine Untertanen an.

„Nun sehen Sie wohl! Doch adieu, ich muß eilen, denn ich möchte nicht gern naß werden." Ehe der Alte noch ein Wort des Dankes erwidern kann, ist das junge Mädchen zwischen den Bäumen verschwunden.

Die dunklen Schatten nehmen sie auf — sie eilt und eilt, aber sie heften sich an ihre Fersen, — gleich sich emporringelnden Schlangen, winden sie sich an dem schlanken, biegsamen Körper in die Höhe und werfen sich auf das arme, zuckende Herz. Seltsam bange, von Schauern geschüttelt, kommt das sonst so willensstarke Fräulein Doktor in seinem Zimmer an. Eine unerklärliche Angst preßt Hilde das Herz zusammen, große Schweißtropfen perlen auf ihrer Stirn. Sie fühlt etwas nahen, etwas dunkles, furchtbares, vor dem sie sich nicht wehren kann, das sie abwarten muß in Angst und Schmerz.

(Fortsetzung folgt.)

Erfolg der Anleihe heißt Erfolg der Waffen. Erfolg der Waffen heißt — — — — Frieden!

darum zeichne!

den Schiffsraub in eine schwierige Lage geraten seien. Es sei deshalb im Interesse des Handels der ganzen Welt geboten, innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Rechte soviel als möglich neutrale Schiffe in Gebrauch zu nehmen. England wollte es entschädigen. Man sehe in England auch nicht ein, warum die in englische Dienste genommenen holländischen Schiffe nicht gegen die Angriffe der deutschen U-Boote bewaffnet werden sollten. England müsse doch diese Schiffe beschützen, und außerdem gestatte das Völkerrecht auch den Holländern, ihre Handelsschiffe zu bewaffnen. — Wie heuchlerisch und fadenscheinig diese Reden des englischen Ministers sind, geht daraus hervor, daß er auf eine Frage des Berichterstatters, ob England auch die aus holländischen Häfen ausfahrenden Schiffe beschützen werde, geantwortet hat, daß zwar England der holländischen Schiffahrt alle Erleichterungen gewähren werde, daß aber der Schutz der ausfahrenden

Fortsetzung in der Beilage.

Lokales.

?? Namslau, 28. März. (Der Volksbildungsverein) hatte zum 26. d. Mts., abends 8 Uhr, seine Mitglieder und auch Nichtmitglieder in Grimm's Saal geladen, woselbst der Finanzschriftsteller Herr Karl Heinz Lemke aus Breslau über das Thema: „U-Bootkrieg und Freiheit der Meere" sprechen wollte. Unter Vorführung von Lichtbildern zeigte der Redner im ersten Teile den technischen Bau der U-Boote und im zweiten Teile ihre Arbeit und Gefahren, welchen sie bei derselben ausgesetzt sind. Am Schluß seines etwa einstündigen Vortrages kam er noch kurz auf die 8. Kriegsanleihe zu sprechen und forderte zu reger Beteiligung an derselben auf. Darauf brachte Herr Dr. Nerlich, der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, ein Hoch auf unsern Kaiser aus, und die Anwesenden sangen die erste Strophe der Nationalhymne.

ō (Konfirmationsfeiern.) Am Sonntage Judica, am 17. d. Mts., wurden nach dem sonntäglichen Gottesdienste durch Herrn Pastor Fuhrmann 22 Knaben und 22 Mädchen konfirmiert. Seiner Predigt hatte er das Schriftwort Röm. 1, 16 zu Grunde gelegt: „Ich schäme mich des Evangeliums von Christo nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben." — Seitens des Kirchenchors gelangte unter Leitung des Herrn Kantor Lampel zum Vortrage die Motette: „Wie lieblich ist doch, Herr, die Stätte deines Hauses" von C. Fr. Rungenhagen. — Am Sonntage Palmarum wurden durch Herrn Pastor Scholz 34 Knaben und 39 Mädchen konfirmiert. Der Text seiner Predigt war 1. Kor. 9, 24: „Wisset ihr nicht, daß die, die in den Schranken laufen, die laufen alle, einer aber erlangt das Kleinod." — Der Chor verschönte die Feier durch die Motette: „So ziehet hin, Gott sei mit Euch" von W. Herrmann. — Auch diesmal wohnten den erhebenden Konfirmationsfeiern mit den Eltern und sonstigen Angehörigen der Kinder zahlreiche Gemeindemitglieder bei.

△ (Geschworene.) Zu der am 8. April beginnenden Schwurgerichtsperiode am Königl. Landgericht zu Oels wurden zu Geschworenen aus Stadt und Kreis Namslau durch das Los bestimmt: Die Herren Hotelbesitzer Adolf Grimm, Kaufmann Hugo Wechmann, Rentier Paul Koschwitz, Kaufmann Karl Spaller, Brauereibesitzer Albert Haselbach, Bäckermeister Julius Tilge Namslau und Revierförster Scholz—Ackersdorf (Rogelmühle). — Die Zahl der Geschworenen beträgt im Ganzen 30, in jeder Sitzung haben 12 anwesend zu sein.

= (Ferien.) Um der schulpflichtigen Jugend Gelegenheit zu geben, sich intensiv an der Werbearbeit zur achten Kriegsanleihe beteiligen zu können, hat das Königliche Provinzialschulkollegium mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten bestimmt, daß an sämtlichen Orten, wo höhere Unterrichtsanstalten sich befinden, der Schulbeginn in allen Schulen dort nach den Osterferien bereits am Montag, den 8. April, erfolgt. Dafür soll eine Verlängerung der Pfingstferien um drei Tage eintreten, sodaß diese vom 17. bis 27. Mai dauern werden.

= (Von den Volksschulen.) Das Schuljahr 1917/18 schloß gestern am 27. März mit der Entlassung derjenigen Schüler, die ihrer Schulpflicht genügt haben und mit der darauffolgenden Versetzung der Schüler. — Bei der Entlassung waren zugegen die Lehrerkollegien und in der katholischen Schule noch der Ortsschulinspektor Herr Pfarrer Pasternak. Es wurden entlassen aus der evangelischen Schule 48 Knaben und 23 Mädchen und aus der katholischen Schule 18 Knaben und 24 Mädchen. — Die Leiter der Schulen — die Herren Rektor Glatzer und Hauptlehrer Bönninghausen — richteten an die abgehenden Schüler und Schülerinnen wohlmeinende Worte, von welchen man nur wünschen kann, daß sie von denselben auch beherzigt werden. — Das neue Schuljahr nimmt am Montag, den 8. April, seinen Anfang.

= (Gewerbliche Fortbildungsschule) Aus der gewerblichen Fortbildungsschule wurden 33 Schüler entlassen, von welchen 6 als Anerkennung für Fleiß und gutes Betragen eine Prämie erhielten, bestehend in einem praktischen Buche. — Die Aufnahme der neuen schulpflichtigen Lehrlinge erfolgt in diesem Jahre mit Rücksicht darauf, daß am 7. April hier die katholischen Kinder zur ersten heiligen Kommunion gehen, an zwei Tagen und zwar: am Sonntag, den 7. d. Mts., um 1 Uhr und Montag, den 8. d. Mts., nachm. 6 Uhr, in der kathol. Schule.

= (Eisernes Kreuz.) Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten der Funker Herr Franz Arnold, Sohn des Herrn Kantors Arnold hier, der Musketier Schikora in einem Inf.-Regt., ebenso der Scharfschütze Max Freitag, Sohn des Schuhmachermeisters Karl Freitag hierselbst und der Kanonier Johann Rajenz, jüngster Sohn der Witwe Marie Rajenz aus Deutsch-Marchwitz.

= (Katholisch-Kirchliches.) Am ersten Osterfeiertage findet früh 5 Uhr die Auferstehungsfeier statt. — Lied zur Prozession: „Triumph, der Tod ist überwunden" — Gesangbuch Seite 111. — Dann ist ein Amt. — Vor dem Hauptgottesdienst um ½10 Uhr ist ebenfalls Prozession. Umgangschor: „Heilig, heilig ist der Tag". — Gesangbuch S. 110. — Um 9 Uhr Gottesdienst in Willau. — Nachmittags 3 Uhr sind feierliche Vespern in der Pfarrkirche. — Am zweiten Feiertage in der Pfarrkirche zur selben Zeit Gottesdienst und gleichzeitig in Windisch-Marchwitz, Nachmittag 3 Uhr Segensandacht mit Predigt in Altstadt, — in der Stadt kein Nachmittagsgottesdienst. — Am 3. Feiertag ist um 8 Uhr ein Hochamt. — In der Woche ist das ganze Sommerhalbjahr hindurch Dienstag und Freitag um 7 Uhr Schulmesse mit Kindergesang.

An unsere Frauen.

Wir stehen in der 8. Kriegsanleihe und sind schon heute gewiß, daß auch ihr Erfolg von neuem Zeugnis ablegen wird von der Opferwilligkeit, von dem Siegeswillen und der ungeschmälerten wirtschaftlichen Kraft unseres Volkes zur siegreichen Vollendung des ihm aufgezwungenen schweren Daseinskampfes.

Uns deutsche Frauen aber erfüllt es mit berechtigtem Stolz, daß auch wir — und zwar in immer steigendem Maße — mit teilhaben dürfen, an der Aufbringung all dessen, was das Vaterland in schwerster Entscheidungsstunde zu seiner siegreichen Verteidigung und zu dauernder Sicherung unseres heimatlichen Friedens bedarf.

Schon sehen wir wohl am Morgenhimmel des Ostens die ersten Strahlen eines heraufziehenden Völkerfriedens aufleuchten. — Aber noch gilt es den schwersten Entscheidungskampf auch mit unsern unversöhnlichen Feinden im Westen siegreich zu bestehen.

Wohlan! — auch wir, deutsche Frauen, werden tun, werden geben und werden werben so weit nur unsere Kräfte reichen, um dem Vaterlande auch an Geldmitteln darzubieten, was es zur siegreichen Vollendung seines Kampfes braucht.

Gräfin von Schwerin-Löwitz.

— (Personalnotiz.) Nachdem der Predigtamtskandidat Herr Gerhard Baumgart, Leutn. d. Res. im Gardekorps, infolge Reklamation des Gem.-Kirchenrates in Nimptsch vom Heeresdienste entlassen worden ist, und das Examen pro ministerio bestanden hat, steht er nunmehr seiner Wahl zum 2. Pastor der evangl. Kirchgemeinde in Nimptsch entgegen. Herr Pastor Baumgart ist der Sohn des Herrn Lehrers Baumgart in Deutsch-Marchwitz.

— (Die achte Kriegsanleihe.) Die Stadt Beuthen OS., die an den bisherigen Kriegsanleihen mit sechs Millionen Mark beteiligt ist, zeichnet für die achte Kriegsanleihe vier Millionen Mark. Ferner werden uns folgende Zeichnungen mitgeteilt: Kreissparkasse Rosenberg OS. eine Million Mark, Stadtsparkasse Rosenberg OS. 120 000 Mark, Erdmannsdorfer Aktiengesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei 600 000 Mark, Stadt Kreuzburg OS. 150 000 Mark, Graf Casper Kerssenbrock auf Schurgast und Geh. Kommerzienrat Oscar Caro auf Schloß Paulinum je 1 Million, Herr Georg Seidel in Breslau und die Schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, die sich den früheren Anleihen mit insgesamt 3½ Millionen Mark beteiligte, je 500 000 Mark, der Vorschuß-Verein Friedland OS., Eingetr. G. m. u. H., 350 000 Mark, Gesamtzeichnung 750 000 Mk., Kommerzienrat Emil Berve in Breslau 250 000 Mk., Bankdirektor Ernst Marcius in Charlottenburg und der Vorschußverein Herrnstadt je 50 000 Mark.

Aussteuer und Kriegsanleihe.

Der sorgsame Familienvater möchte gern alles hergeben, um Kriegsanleihe zu zeichnen. Doch seine Mittel sind gering, zumal in diesen Teuerungszeiten. Ja, wenn er die Kriegsanleihe allmählich abzahlen könnte! Doch das erscheint ihm so ohne weiteres auch nicht angängig, denn er muß doch auch an seine Kinder denken und ihnen eine Aussteuer, die sie nach 10, 12 oder etwa 15 Jahren brauchen, sichern. Mit dem Abzahlen der Kriegsanleihe allein ist dies nicht getan, denn er kann ja plötzlich sterben. Wer zahlt dann weiter ab? Jeder sorgsame Familienvater legt daher einen Teil seiner Ersparnisse in einer Aussteuerlebensversicherung an, bei der mit seinem Tode die Beitragszahlung aufhört.

Eine Verbindung einer solchen Aussteuerversicherung mit der Kriegsanleihe bietet die Kriegsanleiheversicherung. Bei ihr hört, wenn die Versicherung auf das Leben des Vaters abgeschlossen wird, bei dessen Tode die Beitragszahlung auf und das versicherte Kriegsanleihestück wird ausgehändigt. Es wird dann für das durch die Aussteuerversicherung begünstigte Kind aufbewahrt und trägt Zinsen. Bei der Kriegsanleiheversicherung der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt gelangt außer dem versicherten Kriegsanleihestück noch eine Zinsvergütung bis zu 65,— Mark für je 1000,— Mark Versicherungssumme zur Auszahlung.

Auskunft erteilt die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Breslau II.

Vertreter für den Kreis Namslau Kreis-Versich.-Kommissar Krecker in Namslau.

— Vom 1. April ab erfolgt die Entrichtung der Schnellzugsfahrpreise in der Weise, daß für eine Fahrkarte 3. Klasse eine solche 2. Klasse, für eine Fahrkarte 2. Klasse eine solche 1. Klasse, für eine Karte 1. Klasse außer dieser Karte noch eine Fahrkarte 2. Klasse zu lösen ist. Durch diese Form der Fahrpreiserhebung, die für die Eisenbahnverwaltungen und die Reisenden eine Vereinfachung bedeutet, wird erreicht, daß keine weitere Verteuerung der Schnellzugsfahrpreise eintritt. Es stellt sich z. B. auf der 577 Kilometer langen Strecke Berlin—Köln das Verhältnis der Schnellzugssätze jetzt und künftig folgendermaßen: Der Reisende 3. Klasse zahlt jetzt 18,80 M. einschließlich 1 M. Schnellzugszuschlag und dazu 100 v. H. Kriegszuschlag, insgesamt 37,60 M. Nach dem 1. April hat der Reisende 3. Klasse eine Fahrkarte 2. Klasse zu lösen, welche nach den neuen Sätzen der Personentarifreform 32,90 M. kostet. Dazu tritt der erhöhte Schnellzugzuschlag 2. Klasse mit 4 M., so daß insgesamt 36,90 M. zu zahlen sind. Der neue Fahrpreis ist also um 70 Pfg. niedriger als der bisherige. In der 2 Klasse sind bisher zu zahlen 29,20 M. einschließlich 2 M. Schnellzugszuschlag, dazu 100 v. H. Kriegszuschlag, insgesamt 58,40 M. Nach dem 1. April hat der Reisende 2. Klasse eine Fahrkarte 1. Klasse zu lösen und dafür 52 M. zu zahlen. Mit dem erhöhten Schnellzugzuschlag von 4 M. ergibt sich ein Gesamtfahrpreis von 56 M., d. h. 2,40 M. weniger als bisher. Die Strecke Berlin—Hamburg, 290 Kilometer, kostet gegenwärtig in der 3. Klasse 9,90 M. einschließlich 1 M. Schnellzugszuschlag plus 100 v. H. Kriegszuschlag, insgesamt 19,80 M., in Zukunft 16,60 M. (Fahrpreis 2. Klasse) plus 3 M. (Schnellzugszuschlag 2. Klasse in der Zone 140—350 Kilometer), insgesamt 19,60 M., mithin 20 Pfg. weniger als bisher. Der Fahrpreis auf der 510 Kilometer langen Strecke Berlin—Kattowitz beträgt in der 3 Klasse 16,70 M. einschließlich 1 M. Schnellzugszuschlag plus 100 v. H. Kriegszuschlag, insgesamt 33,40 M. Nach dem 1. April sind zu zahlen für eine Fahrkarte 2. Klasse 29,10 M. und 4 M. Schnellzugzuschlag (Zuschlag der 2. Klasse in der höchsten Zone), insgesamt 33,10 M., d. h. 30 Pfg. weniger als bisher. Der Reisende 2. Klasse zahlt für die Strecke Berlin—Kattowitz bisher 26,20 M. einschließlich 2 M. Schnellzugzuschlag plus 100 v. H. Kriegszuschlag, insgesamt 52,40 M. In Zukunft hat er zu zahlen für eine Fahrkarte 1. Klasse 45,90 M. und 4 M. Schnellzugzuschlag, insgesamt 49,90 M.; der Fahrpreis stellt sich also um 2,50 M. niedriger. Den Schnellzugsreisenden wird ein Vorteil dadurch geboten, daß statt bisher 3, in Zukunft 4 Zonen der Schnellzugzuschläge unterschieden werden, nämlich 1—75 Kilometer mit 1 M. in 1. und 2. Klasse, 50 Pfg. 3. Klasse; 76—150 Kilometer mit 2 M. in 1. und 2. Klasse, 1 M. 3. Klasse; 151—350 Kilometer mit 3 M. in 1. und 2. Klasse, 1,50 M. in 3. Klasse; über 350 Kilometer mit 4 M. in 1. und 2. Klasse, 2. M. in 3. Klasse.

Treibriemendiebstahl — Landesverrat.

Das außerordentliche Kriegsgericht für den Bereich der Festung Köln hat durch Urteil entschieden, daß die Entwendung von Treibriemen aus Fabriken, die für Heeresinteressen arbeiten, als Landesverrat zu bestrafen ist, da der Fabrikbetrieb dadurch gefährdet und der feindlichen Macht somit Vorschub geleistet wird. Auf der Anklagebank saßen der vielfach vorbestrafte 36jährige Arbeiter Ernst Siegel und die Ehefrauen Helene L., 30 Jahre, und Anna Maria St., 50 Jahre alt, alle drei aus Wiesdorf. Siegel war Lagerarbeiter bei den Farbenfabriken in Leverkusen und verdiente täglich 8 Mk. Er ist geständig, nachts in den Keller eines Lagerhauses der Firma gewaltsam eingebrochen zu sein und Treibriemen im Wert von 5000 M. gestohlen zu haben. Er verkaufte das Leder, nachdem er den Fabrikstempel abgeschabt, zum Teil an die mitangeklagten Frauen, die in Abwesenheit ihrer zum Heeresdienst eingezogenen Männer Schuhreparaturwerkstätten betreiben. Er bekam von ihnen 20 Mark für das Pfund. Ein abermaliger Einbruchsversuch Siegels in den Lagerkeller mißglückte, bei einem dritten erbeutete er aber wieder Treibriemen im Wert von 2800 M., von denen er drei im Wert von 1000 M. auf dem Fabrikgrundstück im Freien liegen lassen mußte, weil die ganze Last ihm zu schwer war. Wieder verkaufte er von dem Leder an die mitbeschuldigten Schustersfrauen für 500 M. bezw. 250 M. Beim Versuch, auch anderwärts Leder abzusetzen, wurde Siegel festgenommen. Die Schustersfrauen wollten sich über die Herkunft des Leders keine Gedanken gemacht haben obschon sie es in ihrer Wohnung versteckt aufbewahrten und die Stellen der Fabrikstempel noch deutlich sichtbar waren. Die entwendeten Treibriemen waren für den Betrieb der für Heereszwecke arbeitenden Farbenfabriken unbedingt notwendig, was jeder dort beschäftigte Arbeiter weiß. Namentlich konnten infolge der Unbrauchbarkeit, einen besonders breiten Riemen zu ersetzen, eine Maschine längere Zeit nicht in Betrieb genommen werden, sodaß eine Schädigung unserer Kriegsmacht vorlag. Siegel wurde deshalb wegen vollendeten Landesverrat in Tateinheit mit schwerem Einbruchsdiebstahl und Versuch dazu zu 9 Jahren Zuchthaus, 10jährigem Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurteilt. Die angeklagten Schustersfrauen müssen ihre Vergehen gegen das Verbot des Gouverneurs über Ankauf von Treibriemen und wegen Hehlerei mit 6 bezw. 8 Monaten Gefängnis büßen.

— Durch Verordnung der zuständigen stellv. Generalkommandos ist bereits seit etwa dreiviertel Jahren die Zureise in den an die deutsch-holländische und deutsch-belgische Grenze stoßenden, auf deutschem Gebiete liegenden Grenzstreifen abhängig gemacht von der Erlaubnis des betreffenden Grenzlandrats, der einen besonderen Ausweis hierzu erteilt. Ferner ist das Betreten und Verlassen einer größeren Anzahl von Bahnhöfen in dem an diesen mit Ausweiszwang belegten Grenzstreifen landeinwärts angrenzenden Gebiete nur Personen gestattet, die einen von einer deutschen Behörde ausgestellten Personalausweis besitzen. Dieser Ausweis muß mit einem Lichtbilde des Inhabers, dessen eigenhändiger Unterschrift, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darunter versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Trotzdem kommen immer wieder Reisende in dies Sperrgebiet ohne die erforderlichen Ausweise und müssen unverrichteter Sache die Rückreise antreten, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe. Es ist daher ratsam, vor Antritt einer Reise in das Gebiet in der Nähe holländischen oder belgischen Grenze sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen.

Forderung der Stunde.

Nachdruck verboten.

Unser Schwert ist scharf und der Lorbeer grün
Auf herzblutdurchsickerter Haide. . . .
Mädchen, Dir werden die Wangen blühn
Auch ohne das gelbe Geschmeide! —

Unser Waffen nimmer verwehrende Spur
Führt zu unsterblichen Preisen. . . .
Mann, löse die Kette von Deiner Uhr
Und tausche sie ein für Eisen! —

Wenn die Rosse wiehern im Frühbrandschein,
Gilt es den Feind zu packen. . . .
Weib, klirrt noch immer das Edelgestein
An Deinem weißen Nacken? —

Schmählich, wer seinen Goldschatz häuft
Zu fröhlicher Augenweide —
Während es durch die Seelen träuft
In rotem, rotem Leide!

Feodor v. Zobeltitz.

Kirchliche Nachrichten.

Am Ostersonntag, den 31. März predigen:
Vorm. 8 Uhr Pastor Scholz.
Vorm. 10 Uhr Pastor Fuhrmann.
Am Ostermontag den 1. April:
Vorm. 8 Uhr Pastor Fuhrmann.
Vorm. 10 Uhr Pastor Scholz.
Kollekte für den hiesigen Herbergsverein.
Freitag den 5. April vorm. 9 Uhr Beichte und Abendmahl: Pastor Fuhrmann.

Luth. Gottesdienst den 2. Osterfeiertag nachm. 2 Uhr Pastor Schöne.

Standesamtliche Nachrichten.

Woche vom 23. bis 28. März 1918.

Es gelangten zur Anmeldung: 2 Geburten. 1 Aufgebot.

Sterbefälle: Am 24. März cr. der Invalidenrentenempfänger Gottlieb Poskied von hier, 79 Jahre alt. Am 25. März cr. der Invalidenrentenempfänger Gottlieb Steuhan aus Giesdorf, 65 Jahre alt. Am 26 März cr. die Invalidenrentenempfängerin Johanna Zedler aus Lankau, 82 Jahre alt. Am 27. März cr. Elly Adolfine Puptowsky aus Giesdorf, 8 Tage alt. Am 28. März cr. Hildegard Rosa Alisch von hier, 8 Monate alt. Am 27. März cr. die verwitwete Lehrer Auguste Ringeltaube geb. Tyrra von hier, 88 Jahre alt.

Beilage zu Nr. 25 des Namslauer „Stadtblattes."

Namslau, Sonnabend, den 30. März 1918.

von Fahnen, Figuren, Schildern usw. mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterlätze, Brotkörbe, Flaschenunterlätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenblagen (auch in Kasinos, Klublokalen, Pensionaten, Konditorelen, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).

12. **Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör:** Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schmuckknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. **Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu:** Abwiegeschaufeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beihalter, Büstenspitzen, Deckel (von Sandgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischladen, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischaufsätze, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschüsseln, Marmorkattenhalter, Packtischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhülsen, Ständer und Stützen aller Art, Steckadelschalen, Stockhalter und Stockhülsen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenblagen.
14. **Griffe,** Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern, von Zugvorrichtungen an Spülleinrichtungen in Aborten.
15. **Halter** für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. **Kannen** jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. **Kerzenleuchter,** abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen von Klaviere und Flügeln.
18. **Kugeln von Kopierpressen,** festgeschraubte, nicht angenietete.
19. **Marken aller Art,** Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselanhänger.
20. **Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder.** Ausgenommen sind Leitungsschilder an Maschinen, Schilder- und Schriftplatten an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. **Reklamegegenstände** ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löscher, Kalendergestelle, Schreibzeugarnituren usw.
22. **Schmutzabtreigitter.**
23. **Ständer für Garderobe,** für Schirme, für Zeitungen.
24. **Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche** an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schankbistetts, an Säulen und Pfeilern.
25. **Treppenläuferstangen,** Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. **Türklopfer.**
27. **Untersätze** von Kleiderablagen von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. **Wäschehörde- und Wäschehaken.**
29. **Zierat,** Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verklistete an Gitter n, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Bleraufsätze auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. **Zierstücke,** figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

lfd. Nr.

Reihe II

31. **Arme,** Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Aeußeren von Gebäuden.
32. **Barrierenstangen** aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.
33. **Bekleidungen,** innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen)
    a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
    b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Kalbungen Türstockfüllungen);
    c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
    d) von Pfeilern und Füllungen, von Schankticken, von Schankbistetts, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
    e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. **Brausekäpfe** (s. auch lfd. Nr. 48) **einschließlich Steigerohre** von Bädern, Badeöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (s. auch lfd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. **Filterrahmen, Filtereinsätze und Filterzellen** in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. **Füllungen und Handleisten** von Geländern und Balkongittern.
38. **Geländer, Griffe und Gitter** (s. auch lfd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. **Hauswasserpumpen,** stillgesetzte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. **Rohrleitungen,** Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. **Treppenschutzstangen** und Geländer (s. auch lfd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. **Türknöpfe,** Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. **Ventilationsklappen,** Luftgitter.

lfd. Nr.

Reihe III

44. **Gewichte** von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufsstellen, Münzhellen und Juwelieren.
45. **Hohlmaße** (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).
46. **Tropfsiebe** und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Anrichten, von Schankbistetts, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. **Viehglocken.**

lfd. Nr.

Reihe IV

48. **Brausekäpfe** (s. auch lfd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (s. auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen und Griffe von Doppelfensterverschlüssen.
50. **Geländer, Griffe und Gitter** an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerläßlich sind und somit nicht unter lfd. Nr. 38 fallen.
51. **Markisenzubehör,** wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
52. **Schutzstangen und Schutzgitter** an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fahrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhltüren.
53. **Tore und Gittertüren.**
54. **Treppenschutzstangen** und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach bauvolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfd. Nr. 41 fällt.
55. **Türklinken,** Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch lfd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazu gehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel".

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Brittannia-, Edel-, Gerhardi-, Imperial-, Kayser-, Kunst-, Probe- und Silberzinn, ferner Alboid-, Albury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentin, Orivit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums bezw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.
Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b)*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.
Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung in § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.
Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.
Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.
Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.
Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.
Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen u. Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 und 49) sowie von Türknöpfen, Türklinken usw. einschließlich der Unterschlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 und 55) .	6 Mark,
b) von allen übrigen Gegenständen	5 „
Nickel	14 „
Nickellegierungen	8 „
Aluminium	12 „
Zinn	10 „

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Uebernahmepreise und auch die Ausbauvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuzahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.
Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:
   1. Gegenstände, bei denen die in § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
   2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:
   1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachver-

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

ständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch der Beschlagnahme nicht entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bezw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 8 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgesetzt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist,
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind: 3,00 ℳ für 1 kg Kupfer, 2,00 „ „ 1 „ Messing, 12,00 „ „ 1 „ Nickel,
2. für Bierkrugdeckel u. Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. vom 18. Februar 1917 betroffen sind . . . . . 8,00 ℳ für 1 kg Zinn,
3. für Aluminium-Gegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag M. c. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind . . . . . 12,00 ℳ für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 ℳ für das Kilogramm		Kupfer,
1,00 „ „ „	„	Kupferlegierungen,
4,50 ℳ für das Kilogramm		Nickel,
1,50 „ „ „	„	Nickellegierungen,
2,50 „ „ „	„	Aluminium,
2,00 „ „ „	„	Zinn (auch Staniolpapier),
0,40 „ „ „	„	Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Frhr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 u. 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen [siehe Fußnote *) 3. der Bekanntmachung].

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Zinngegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufführung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11 zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfaßt.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus übergegangen. Der Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgaben von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Belassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III u. IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfde. Nr. 55) von Haustüren und von Korridortüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Turklinken die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinken gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinken und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinken und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Übernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Übernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 44, 45, 48, 49 u. 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 u. 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II u. IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) einstweilen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 49) bzw. von Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 55) die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinken mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Den Antragstellern auf Gestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebaute Gewichtsmenge keine Ausbauvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10.

Uebernahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden, so erhält er den Uebernahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Uebernahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkenntnisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zu-

Zeichnungen
auf die
8. Kriegsanleihe
nehmen wir von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern an
bis zum 18. April.
Vorschuß-Verein zu Namslau
e. G. m. b. H.
E. Kricke. Rudolf. W. Hoffmann.

Namslauer Lichtspiele (Grimms Hotel).
Sonntag, den 1. Feiertag, Beginn 5 und 8 Uhr.
Wenn Tote sprechen.
Drama. Maria Carmi-Film.
Nottrauung.
Lustspiel mit Anna Müller Linke.
Montag, den 2. Feiertag, Beginn 5 und 8 Uhr.
Mutter.
Soziales Schauspiel in drei Akten.
Für sie tut Bubi alles.
Lustspiel.
Dienstag, den 3. Feiertag, Beginn 5 und 8 Uhr.
Die Marokko-Deutschen in der Gewalt der Franzosen.
Der große Film nach Aufzeichnungen des deutschen Vizekonsuls Fock.
Junggesellensteuer.
Lustspiel.
Personen unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

Seide die Mode
Wasch- Kostüme- Mantel- Batt- Kleider- Batik- Wasch-
Voile Seide Seide Seide Seide Seide Voile
Seidenhaus
M. Fischhoff
Breslau :: Ring 43
Fernruf 1441, 1442.

Auf dem **Dominium Kaulwitz** deckt der **Hengst „Hans“**, Oldenburger, kastanienbraun, Deckgeld **20 M.** und 2 M. Stallgeld. Deckzeit: Vormittag 7 Uhr, Nachmittag 5 Uhr.

Die Gutsverwaltung.

Einladung zum Abonnement
auf das
„Namslauer Stadtblatt“.
Sechsundvierzigster Jahrgang.

Das **„Namslauer Stadtblatt“** bringt **Leitartikel**, die knapp und gemeinverständlich die laufenden Tagesfragen parteilos besprechen, eine **politische Uebersicht**, welche das Wissenswerte auf dem Gebiete aller Länder enthält, ausführliche **lokale** und **provinzielle Nachrichten.**

Inserate finden in dem „Namslauer Stadtblatt“ **zweckentsprechende Verbreitung** und haben somit **sicheren Erfolg.**

Durch den niedriggestellten Preis von nur 1,50 Mk., mit Abtrag 1,65 Mk., durch die Post bezogen 1,68 Mk., ist es Jedermann ermöglicht, auf das „Namslauer Stadtblatt“ zu abonnieren.

Bestellungen auf das „Namslauer Stadtblatt“ werden von allen Kaiserlichen Postanstalten, von der Expedition: Andreas-Kirchstraße 18, und von Frau Mummert entgegengenommen, sowie in **Reichthal** in unserem Zweiggeschäft Ring 72.

NB. Gleichzeitig gestattet sich die unterzeichnete Expedition, die geehrten Abonnenten darauf aufmerksam zu machen, daß das bis zum 25. jedes letzten Quartalsmonats nicht gekündigte Abonnement seine Gültigkeit weiter behält.

Hochachtungsvoll
Die Expedition des „Namslauer Stadtblattes.“
Fernsprecher Nr. 224.

Freiwillige Versteigerung.
Sonnabend, den 6. April 1918 vorm. 10 Uhr werde ich in der Scheune an der Chaussee des Simmelwitzer Zollhauses
1 Marktbude, 1 heizbaren Wurstkessel, 1 Wiegebratt, 2 große eiserne Töpfe, 1 Eisschrank, 4 eiserne Bettstellen, 1 leichten Lastschlitten, 1 Roll-Jalusie, 1 eichenes Pökelfaß, 1 Holztafelplatte, 4 Wagenräder, 2 eiserne Krippen und Raufen, 1 Fleischerwolf, 1 Schrank und versch. mehr
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.
Bartzack, Gerichtsvollzieher.

Auf der **Domaine Schwirz** decken die Hengste
„Der Lotse“, Halbblut, Rappe, für 20 Mk. und 2 Mk. Stallgeld.
„Rex“, Oldenburger, dunkelbraun, für 20 Mk. und 2 Mk. Stallgeld.
Deckzeit: Morgens 7 Uhr, Nachmittags 5 Uhr.
Die Güterdirektion.

Zahn-Atelier.
Künstliche Gebisse, Plomben, Nervtöten, Zahnziehen.
Spezialität:
Kronen- und Brückenarbeiten.
A. Weiffenbach, Dentist.
Namslau, Ring 18.
Jeden **Freitag** in **Carlsruhe** i. Schl., **Louisen-Allee.**

Oesterreich. Süßwein
mild gezehrten
Tokayer Szamorodner
Rotwein
Rheinwein
Moselwein
empfiehlt soweit der Vorrat reicht, zu zeitgemäss billigsten Preisen.
Ernst Fuhrmann
„zur Friedenseiche“.

Beton-Dachsteine
und
Beton-Rohre
liefern sofort
Brieg-Schöllelndorfer Kieswerke
Cement waren u. Kunststein-Fabrik
G. m. b. H., Brieg, Bez. Breslau.
Auskunft erteilt: Herr Gustav Binioß, Sägewerk Wallendorf b. Nolbau.

Lehrverträge
zu haben in
O. Opitz' Buchdruckerei
Namslau
Fernsprecher Nr. 224.

Weißen Riesenmöhrensamen
hat abzugeben
H. Kristin.

Suche zu kaufen:
wenig gebr. Anzug u. Sommerüberzieher
Größe 1.68 m. Off. u. **F. R.** Exp. d. Ztg.

Seiter-Füller
oder **eine Frau** zum Füllen für bald oder 1. 4. gesucht.
Adolf Grimm,
Namslau.

Saubere Bedienungsfrau
oder **Mädchen** für 2 Stunden vormittags 1. 4. ges. **Ring 8 I.**

Laufbursche
zu sofort gesucht
Apotheke.

Eine Stube u. Küche
von einem Kriegsinvaliden vom 1. 4. zu mieten gesucht. Off an die Exped. d. Bl.

Zwei Stuben u. Küche
zu mieten gesucht
Frau **Tielscher.**

Möbliertes Zimmer
per 1. April d. Js. von junger Dame gesucht, am liebsten mit voller Pension. Offerten erbitte mit Preis an die Exped. d. Bl.

Eine Wohnung
zu vermieten und 2. Juli zu beziehen **Krakauerstr. 9.**

Ein möbl. Zimmer
1. April zu vermieten
Klosterstr. 36.

Möbl. Zimmer mit Gas
ist zu vermieten **Kirchstr. 7.**

Eine 5 Zimmer-Wohnung
mit Gas, Wasserleitung, Wasserklosett, event. auch Garten, Stallungen 2c. p. 1. Juli **Wilhelmstraße 18** zu vermieten. Näheres bei **Ludwig Siedner,** Klosterstr.
Heydemann,
Breslau, Viktoriastr. 98.

Wilhelmstraße 3 ist eine **Wohnung** im 2. Stock zum 1. Juli oder früher zu vermieten. 3 Zimmer, Balkon, Küche, Badeeinrichtung, Klosett. Näheres bei Postsekretär **Sichla.**

Eine Wohnung
im 1. Stock, bestehend aus drei Stuben, Kabinett und Küche sind bald zu vermieten und 1. Juli zu beziehen **Klosterstr. 35.**

Pergament- und Pergaminpapier
empfiehlt **O. Opitz.**

holländischen Schiffe nicht im Interesse Hollands sei, denn dann würden die deutschen U-Boote sie erst recht vernichten. — Nun, die Engländer und Holländer mögen darauf gefaßt sein, daß die holländischen Schiffe, sobald sie im Dienste Englands fahren, unbedingt von den deutschen U-Booten torpediert werden, soweit man sie erwischen kann.

Wie sich Amerika den Schiffsraub zurechtlegt.

New Yorker Zeitungen berichten, daß die Schiffsnot für Amerika in diesem Jahre wahrscheinlich beseitigt werden könne, denn außer den mit Beschlag belegten 500000 Tonnen betragenden holländischen Schiffen in den amerikanischen Häfen seien auch 150000 Tonnen schwedischer Schiffsraum für Amerika gewonnen worden und auch ein Abkommen mit Norwegen würde Amerika einen Schiffsraum von 600000 Tonnen bringen. Alle diese Schiffe dürften in der Kriegszone verwendet werden. — Diese von Amerika mit Beschlag belegten neutralen Schiffe werden aber auch von den deutschen U-Booten versenkt werden. Die Rechnung der Amerikaner hat also ein Loch.

Die fortgesetzte Beschießung von Paris.

Neben der großen Entscheidungsschlacht an der Westfront nimmt jetzt die fortgesetzte Beschießung von Paris die Teilnahme der ganzen Welt in Anspruch. Nach Pariser Berichten aus Genf dauert die Beschießung durch deutsche Riesengeschütze für die französische Hauptstadt fort. Alle sieben Minuten schlagen die Granaten in Paris ein. Nach anderen Berichten erbebt alle Viertelstunden in Paris die Luft durch ein starkes Sausen und eine schwere Granate schlägt gleich darauf ein. Die Bevölkerung von ganz Paris ist stark beunruhigt, da fortwährend ganze Häuser zusammengeschossen werden. Nach den Neuen Züricher Nachrichten hat man in Paris auch schon die Frage in Erwägung gezogen, ob sich bei der andauernden Beschießung der Hauptstadt nicht die Uebersiedelung der Regierung nach Bordeaux notwendig machen werde. Die Regierung hat in Paris der Bevölkerung Ruhe dringend angeraten, aber Kinder, Greise, Schwache und Kranke werden bereits massenhaft aus Paris fortgebracht. Sehr bezeichnend für die Zustände in Paris ist auch die Tatsache, daß seit einigen Tagen vom Pariser Eiffelturm die drahtlosen Depeschen über die Kriegslage nicht mehr weiter befördert werden.

Von den unheimlichen deutschen Riesengeschützen.

Die Welt hat es nicht glauben wollen, daß Paris aus einer Entfernung von mehr als 100 Kilometern aus deutschen Geschützen beschossen werde. Nun ist aber dieses Ereignis doch eine furchtbare Tatsache geworden, der sich alle unsere Feinde und auch die Neutralen beugen müssen. Neutrale Militärberichterstatter in Holland, der Schweiz und Norwegen haben ausgerechnet, daß die neuen deutschen Riesenkanonen mindestens ein Kaliber von einem halben Meter haben müssen und daß die Länge des Kanonenrohres wohl 25 Meter und das Gewicht des Rohres mindestens 50 Tonnen betragen müsse. Man rechnet auch schon aus, daß mit solchen Riesengeschützen die Deutschen wohl auch schon von Ostende aus die englische Festung Dover beschießen können,

und daß die Deutschen, falls sie nach Calais gelangen sollten, mit ihren Riesenkanonen sogar London beschießen können.

Ein böses Urteil über die Amerikaner in Frankreich.

Der amerikanische Abg. Owiac Mc. Dimakan hat nach einer Genfer Meldung die amerikanischen Truppen an der französischen Front besucht und nach amerikanischen Zeitungsberichten sein Urteil dahin abgegeben, daß die Zahl der amerikanischen Soldaten in Frankreich noch gering sei. Weder England noch Frankreich könnten auch Kriegsmaterial für die amerikanischen Truppen abgeben. Wenn Amerika nicht bald frische Truppen mit aller Kriegsausrüstung nach Frankreich senden könne, dann würden die amerikanischen Truppen für Frankreich mehr einst eine Last als eine Hilfe sein.

Friedensverhandlungen zwischen Großrußland und der Ukraine.

Nach den Berichten Stockholmer Zeitungen aus Südrußland hätten die Ukrainer in den Friedensverhandlungen mit Großrußland gefordert, daß die Gouvernements Charkow, Poltawa und Sakatarinoslaw in die ukrainische Republik einverleibt werden sollten. Von der Regierung Großrußlands ist noch keine Antwort über diese Forderung der Ukrainer eingegangen.

Die Rettung der russischen Flotte.

Nach einem Stockholmer Berichte haben die Matrosen auf der russischen noch im finnischen Hafen Helsingfors liegenden Flotte den Admiral Nezwozow gebeten, den Oberbefehl über die Flotte wieder zu übernehmen. Die großen russischen Kriegsschiffe sind darauf mit Hilfe von Eisbrechern aus Finnland nach Kronstadt gebracht worden.

Ein neuer russischer Minister des Auswärtigen.

Der Vorsitzende der russischen Friedensdelegation in Brest-Litowsk, Herr Joffe, ist zum Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten ernannt worden.

Ein großer Reinfall für den französischen Ministerpräsidenten.

Als Clemenceau noch nicht Ministerpräsident, sondern einfacher Abgeordneter und Zeitungsherausgeber war, machte er jeden Tag wütende Angriffe auf die französische Regierung, weil die Deutschen noch immer in Noyon säßen. Jetzt ist nun das Großmaul Clemenceau seit Jahr und Tag französischer Ministerpräsident, und er hat alle Kräfte der französischen Nation noch einmal zusammengerafft, um den Sieg sicher zu erzwingen. Seit dem 26. März haben aber die Deutschen wieder Noyon erobert und sind dabei, die französischen Linien auch weiter zu durchbrechen. Gleichzeitig wird seit acht Tagen Paris von unheimlichen deutschen Riesenkanonen beschossen, Herr Clemenceau hat also die Quittung für seine Kriegs- und Siegespolitik erhalten.

Großer Kriegsrat in Rom.

Nach der italienischen Telegraphen-Agentur hat in Rom ein großer Kriegsrat stattgefunden, und befürchtet man in Italien einen neuen großen Angriff der Oesterreicher.

Die Urteile über die Riesenschlacht im Westen in den neutralen Ländern.

Holländische und schwedische Zeitungen schreiben, daß die Tatsache eines großen deutschen Sieges und einer schweren englischen Niederlage nicht mehr bezweifelt werden könne. Dabei sei zu würdigen, daß der deutsche Reichstag vor Jahr und Tag schon einen Verständigungsfrieden vorgeschlagen habe, aber England und Frankreich hätten in diesem Friedensvorschlage nur das Eingeständnis der deutschen Ohnmacht erblickt und wütend den Krieg fortgesetzt. Die große Schlacht im Westen sei nun nicht nur der Kampf um den Frieden, sondern das gewaltige Ringen um das Schicksal der Welt und um das Schicksal der Menschheit. Der Einsatz dieser Schlacht sei die ferne Entwickelung der Weltgeschichte. Niemand könne sich dieser Erkenntnis verschließen.

Die Glückwünsche des Reichstages an den Kaiser.

Der erste Vizepräsident des Reichstages hat dem Kaiser zu den gewaltigen Siegen unserer herrlichen Truppen die Glückwünsche des Reichstages übermittelt und dabei, durchdrungen von unendlicher Dankbarkeit für unsere todesmutigen Kämpfer, die Hoffnung auf einen baldigen und endgültigen Sieg ausgesprochen.

Der Reichstag an den Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Der erste Vizepräsident hat im Namen des Reichstages dem Generalfeldmarschall von Hindenburg den unauslöschlichen Dank und die wärmsten Glückwünsche zu den neuen großartigen Erfolgen des deutschen Heeres im Westen ausgesprochen.

Der Dank der litauischen Abordnung an den Kaiser.

Die litauische Abordnung hat als Dank für die Anerkennung des unabhängigen litauischen Staates durch das Deutsche Reich an den Kaiser Wilhelm ein Telegramm gesandt, in welchem der unauslöschliche Dank dafür ausgesprochen wird, daß das Deutsche Reich dem litauischen Volke seine Freiheit gegeben hat. In der Zuversicht, daß Deutschland und Litauen getreue Nachbarn sein und bleiben werden, wollen sich die Litauer am Wiederaufbau des edlen Friedenswerkes betätigen. Der Kaiser hat in seiner Antwort seinen Dank für die Depesche ausgesprochen und die Freude kundgegeben, daß die siegreichen deutschen Truppen Litauen vom russischen Joche befreien konnten. Der Kaiser hoffe zuversichtlich, daß Litauen in engen Beziehungen zum Deutschen Reiche rasch als selbständiger Staat erblühen möge.

Ein neuer Ministerpräsident für Polen.

Nach Nachrichten aus Warschau hat der polnische Regentschaftsrat den früheren Finanzminister Steczkowski als künftigen Ministerpräsidenten vorgeschlagen.

Tagesberichte vom Großen Hauptquartier.

Wtb. Amtl. Großes Hauptquartier, 26. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Weitergang der „großen Schlacht" in Frankreich haben unsere Truppen gestern neue Erfolge errungen. Aus Flandern und aus Italien herangeführte englische Divisionen und Franzosen warfen sich ihnen in verzweifelten Angriffen entgegen, sie wurden geschlagen.

Die Armeen der Generale von Below (Otto) und von der Marwitz haben in heißem, wechselvollem Kampf Grévillers endgültig behauptet und im Vordringen auf Achiet le grand die Dörfer Bihucourt, Bieuvillers und Grévillers genommen. Sie eroberten Irles und Miraumont und haben dort die Ancre überschritten. Von Albert aus griffen neu herangeführte englische Kräfte in breiter Front heftig an. In erbittertem Ringen wurde der Feind zurückgeworfen. Wir haben die Straße Bapaume—Albert bei Courcelettes und Pozieres überschritten.

Südlich von Peronne hat General von Hofacker den Uebergang über die Somme erzwungen und die in der Sommeschlacht 1916 heißumstrittene Höhe Maisonette und die Dörfer Biaches und Barleux erstürmt. Starke feindliche Gegenangriffe verbluteten vor unseren Linien.

Die Armee des Generals von Hutier hat in harten Kämpfen den Feind bei Marcelleypot und Hattencourt über die Bahn Peronne—Noyon zurückgeworfen. Franzosen und Engländern wurde das zäh verteidigte Epaulont entrissen. Von Noyon herangeführte französische Divisionen wurden bei Freniches und Bezancourt geschlagen. Buffy wurde genommen. Wir stehen auf den Höhen nördlich Noyon.

An den errungenen Erfolgen haben unsere Nachrichtentruppen hervorragenden Anteil. In unermüdlicher Arbeit ermöglichten sie das Zusammenwirken der nebeneinander fechtenden Verbände und der Führung die Sicherheit, die Schlacht in die gewollten Bahnen zu lenken. Eisenbahntruppen, die erst den gewaltigen Aufmarsch vor Beginn des Kampfes reibungslos vollführten und jetzt den Verkehr hinter der Front bewältigen, arbeiten rastlos an der Wiederherstellung zerstörter Bahnen.

Seit Beginn der Schlacht wurden 93 Flugzeuge und 6 Fesselballone abgeschossen. Rittmeister Frhr. v. Richthofen errang seinen 67. und 68., Leutnant Bongartz seinen 32., Oberleutnant Loerzer seinen 24., Vizefeldwebel Bacumer seinen 23., Leutnant Kroll seinen 22. und Leutnant Thuy seinen 20. Luftsieg.

Die Beute an Geschützen ist auf 963 gestiegen. Mehr als 100 Panzerwagen liegen in den eroberten Stellungen.

An der übrigen Westfront dauerten Artilleriekämpfe an, die sich an der lothringischen Front zu größerer Stärke steigerten.

Wir setzten die Beschießung der Festung Paris fort.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Wtb. Amtlich. Großes Hauptquartier, 27. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die am 26. März geschlagenen englischen und französischen Divisionen suchten gestern erneut in dem unwegsamen Trichtergelände der Somme-Schlacht unserem Vordringen Einhalt zu tun. Unser Angriff durchbrach die feindlichen Linien. Seit frühem Morgen begann der Feind auf breiter Front zu beiden Seiten der Somme zu weichen. Zäher Widerstand feindlicher Nachhuten wurde in scharfem Nachdringen bezwungen. Nördlich und südlich von Albert erkämpften wir uns den Uebergang über die Ancre. Am Abend fiel Albert.

Südlich der Somme warfen wir den Feind nach heftigem Kampf über Chaulnes und Lihons zurück. Roye wurde erstürmt, Noyon in blutigem Straßenkampf vom Feinde gesäubert.

Wir haben unsere alten Stellungen vor der Sommeschlacht von 1916 nach Westen an vielen Stellen überschritten. Die Gefangenenzahl wächst, die Beute mehrt sich.

Artilleriekämpfe in Flandern, vor Verdun und in Lothringen dauern an.

Rittmeister Freiherr von Richthofen errang seinen 69. und 70. Luftsieg.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister. Ludendorff.

Wtb. Amtlich. Großes Hauptquartier, 28. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Schlachtfelde von Frankreich führten die Engländer erneut frische aus anderen Fronten herausgezogene Divisionen unseren Truppen entgegen. Nordwestlich von Bapaume warfen wir den Feind aus alten Trichterstellungen auf Bucquoy und Hebuterne. Mit besonderer Zähigkeit kämpfte der Feind vergeblich um die Wiedereroberung von Albert. Starke von Panzerwagen begleitete Angriffe brachen auf den Hängen der der Stadt vorgelagerten Höhen blutig zusammen. Südlich von der Somme dehnten sich unsere Divisionen an vielen Stellen den Weg durch alte feindliche Stellungen und warfen Engländer und Franzosen in das seit 1914 vom Kriege unberührt gebliebene Gebiet Frankreichs zurück.

Die siegreichen Truppen des deutschen Kronprinzen haben im unaufhaltsamen Angriff von St. Quentin über die Somme die feindlichen Stellungen in 60 klm Tiefe eingestoßen. Sie drangen bis Piérrepont vor und haben Montdidier genommen.

Unsere Verluste halten sich in normalen Grenzen. An einzelnen Brennpunkten sind sie schwer. Die Zahl der Leichtverwundeten wird auf 60—70 vom Hundert aller Verluste geschätzt.

An der lothringischen Front nahmen die Artilleriekämpfe an Stärke zu. —

Rittmeister Freiherr von Richthofen errang seinen 71., 72. und 73. Luftsieg.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste General Quartiermeister. Ludendorff.

Der Kaiser an Hindenburg.

Berlin, 28. März. Zur neuesten Auszeichnung Hindenburgs berichtet der Korrespondent Carl Rosner vom westlichen Kriegsschauplatz: Der Kaiser erschien frühmorgens beim Generalfeldmarschall von Hindenburg und überreichte ihm, wie bereits bekannt, das Eiserne Kreuz mit den goldenen Strahlen. Dabei sprach der Monarch dem Feldmarschall aus, welch tiefe Herzensfreude es ihm sei, ihm dieses höchste Ordenszeichen zu verleihen. Er betonte, daß er sich mit dem gesamten Vaterlande eins wisse in dem Gedanken, daß ihm allein diese hohe Auszeichnung gebühre.

Kaiserliche Anerkennung für den Kronprinzen.

Wtb. Berlin, 26. März. Der Kaiser und König hat folgende Depesche an den Kronprinzen gerichtet:

Die schönen und großen Erfolge, welche die Truppen Eurer kaiserlichen Hoheit unterstellten Heeresgruppe in den Kämpfen gegen das englische Heer in diesen Tagen errungen haben, geben mir willkommenen Anlaß, Eurer kaiserlichen Hoheit meine warme Anerkennung dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß ich Eure kaiserliche Hoheit zum Chef des Grenadierregiment Kronprinz (1. ostpreußisches) Nr. 1 ernenne. Ich bin überzeugt, daß das tapfere und kriegserprobte Regiment sich seines hohen Chefs allzeit würdig erweisen wird.

Friede mit Rumänien!

Als wir im August 1916 an der Somme mit Engländer und Franzosen kämpften, als weder der Ansturm im Westen noch die gleichzeitigen Russenangriffe im Osten Deutschland niederzuringen vermochten, da sollte der Eintritt Rumäniens in den Krieg das Zünglein an der Wage zugunsten der Entente bilden.

Eine irre geleitete rumänische Regierung erklärte am 27. August 1916 Oesterreich-Ungarn den Krieg.

Ein größeres Reich erträumte der Rumänenkönig, als er den Lockungen der Entente folgend, sich zum Verrat an den Mittelmächten und zum Krieg gegen sie entschloß. Wenige Wochen später hatte er die Hauptstadt und den größten Teil des Landes verloren, mußte in Jassy an der Ostgrenze Rumäniens seine Zuflucht nehmen.

Heute wird wieder an der Somme gerungen. Wir sind dieses Mal die Angreifer, wir haben zum großen Schlag im Westen ausgeholt, haben nicht wie unsere Gegner im Sommer 1916 einen kleinen bedeutungslosen Anfangserfolg erstritten — nein, wir haben die feindliche Front durchbrochen, sind in einer Breite von 80 Kilometer Breite hinter dem Feinde her weiter nach Frankreich hinein. Am 25. März 1916, da wir den ersten Teil der Schlacht bereits gewonnen haben, wurde der Friede mit Rumänien unterzeichnet.

Ironie des Schicksals! Heute ist endgültig Rumänien aus dem Kreise unserer Feinde ausgeschieden, die in der Sommeschlacht 1916 durch Rumäniens Flankenstoß das Kriegsgeschick zu wenden hofften.

Moralisch muß die Tatsache des Friedens zwischen den Mittelmächten und Rumänien auf die Völker Englands und Frankreichs in der gegenwärtigen Lage katastrophal wirken, bedeutet doch dieser neue Frieden den Abschluß des Zusammenbruches der ganzen Ententepolitik. Eingekreist und eingeengt zwischen mächtigen Feinden, umstellt von allen Seiten, sollte Deutschland den Todesstoß erhalten. Deutschland aber erwies sich mächtiger wie die Feinde errechnet hatten. Es hat einer Welt von Feinden die Stirn geboten, hat im Osten bereits große Abrechnung gehalten. An der gesamten Ostfront hat das deutsche Schwert den Frieden erstritten. Nunmehr hat Deutschland mit einer ungeahnten, die Feinde überraschenden Kraft den ersten großen Schlag gegen seine westlichen Gegner geführt. Vergeblich hatte es wiederholt diesen Gelegenheit zu ehrenvollem Frieden gegeben. Umsonst! Die Feinde verschmähten den Frieden. Sie bestanden auf der Fortsetzung des Kampfes. Heute zittern bereits Frankreich und England. Zwei englische Armeen, zahlreiche eiligst herangeführte englische, französische und amerikanische Reserven sind geschlagen. In drei Tagen sind 45 000 Engländer als Gefangene in unsere Hand gefallen, nahezu 1000 Geschütze und eine unübersehbare Menge von sonstigem Kriegsgerät erbeutet worden.

Die Deutschen sind wieder in Noyon, Herr Clémenceau!

Paris wird von deutschen weittragenden Geschützen bombardiert. Und gleichzeitig Frieden mit Rumänien! Keines militärischen Kraftaufwandes bedarf es für uns mehr im Osten, jede Hoffnung ist der Entente genommen, dortihn deutsche Kräfte abzuziehen. Der auf Aushungerung Deutschlands aufgebaute Plan unserer Feinde ist kläglich mißlungen. In absehbarer Zeit steht uns der Osten zur Einfuhr von Getreide und Vieh, Erz, Oel und sonstigen Rohstoffen offen.

Zwar konnten wir auch bereits im vergangenen Jahre den besetzten Teil Rumäniens wirtschaftlich für uns ausnutzen. Eine ganz andere Kraftquelle stellt jedoch ein Land dar, das unter den Segnungen des Friedens seine Aecker bestellt, seine Herden hütet, seine Bergwerke betreibt.

Es steht gut um die deutsche Sache!

Mit heißem Dank müssen wir anläßlich des Friedensschlusses mit Rumänien aufschauen zu unseren heldenhaften Führern, zu unserem unvergleichlichen Heer. Ihnen danken wir, daß die Ostfront frei, die eherne Trennungsmauer zwischen uns und unseren östlichen Nachbarn niedergelegt ist, daß wiederum Handel und Verkehr die Wege herüber und hinüber wandeln können. Die Geschichte hat den Paladinen des verstorbenen Rumänenkönigs recht gegeben, welche dem Festhalten an der Freundschaft mit den Mittelmächten das Wort redeten.

In eifriger unermüdlicher gemeinschaftlicher Friedensarbeit die schweren Schäden des Krieges zu heilen, die gegenseitige wirtschaftliche Entwickelung zu fördern, ist das Gebot der Zukunft.

Zum Bismarcktage!

Von Franz Lüdtke.

Nun verstumme der Kampflärm, es schweige der Streit —
Einem Mann sei die Stunde, die große, geweiht!
Dem Mann, der uns alle aus Elend und Nacht
So stark, so licht und so froh gemacht!
Dem Manne, der hoch uns emporgerafft
Aus Vielheit zur Einheit, aus Schmach zur Kraft!
Was vor tausend Jahren ein Otto begann,
Ein neuer des Namens hat's besser getan;
Er schlang ein beglückendes Bruderband
Nicht um römisches Reich, nein, um deutsches Land.
Er hob ihn zur Sonne und schliff ihn rein,
Europas köstlichsten Edelstein!
Nun blinkte das Kleinod in stolzer Pracht —
Das hat bei den Fremden den Haß entfacht.
Es gellte ihr Hohn, es bellte ihr Neid,
Weil deutsch das Jahrhundert und unser die Zeit.
Drum kamen sie über uns, listig versteckt,
Und haben ihr Schandstück ausgeheckt;
Sie lauerten, schielten, mühten sich ab,
Schaufelten Gruben uns zum Grab
Und vergaßen: Wer andern die Grube gräbt, —
Und vergaßen, daß in uns ein Großes lebt,
Ein Ewiges, das uns die Pfade weist,
Ein Unbezwingliches: Bismarcks Geist:
Ja, unser Geist, wie er lodert und brennt,
Ist sein Vermächtnis und Testament,
Unsre flegende Kraft, unser prangender Ruhm
Sind Erbe von ihm, sein Eigentum.
So stehn wir zusammen und hüten das Haus
Und halten getreu bis zum letzten aus
Und wissen: Den feindlichen Krämerbund
Schlägt Otto von Bismarck in den Grund!

frieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb vier Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Uebernahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13.

Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andenkenwert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bezw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumständer
Aschenbecher und Aschenteller
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kerzenlitzer usw.
Badeöfen
Becher aller Art
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten
Bierglasdeckel, Bierkrugdeckel
Bierfaßhähne
Bierschaumsäulen, Biersyphons
Bierwärmer, Bierwärmerständer
Bilderrahmen
Blumenspritzen
Blumenteller
Blumentellerhalter
Blumentöpfe und -kübel
Bodenschutzbleche vor Öfen u. Herden
Bowlen aus Haushaltungen
Briefbeschwerer
Bronzefiguren
Brotkörbe
Bücherständer
Bügelgeräte
Bürstenbleche
Tofen aller Art
Eierbecher
Einrichtungsgegenstände aus Ställen
Etageren
Elektrisierapparate
Fahrenstangenspitzen
Flaschenkorkenaufsätze
Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Gashähne aus Wohnungen
Gießkannen
Gongs
Glocken von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw.
Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw.
Grammophon-Trichter und -Arme
Gurthalter, Gurtklemmen an Rolladen usw.
Humpen
Jardinieren
Infundierbüchsen
Kaffeekannen
Kaffeemaschinen
Kaminumkleidungen
Kaminvorsetzer und Feuergeschirr dazu
Kämme
Kartenschalen, Kartenpressen
Ketten
Klingelzüge und Klingelknöpfe
Kollektenbüchsen
Kuchenplatten
Kumpen
Kerzen
Lampen
Leuchter
Luftserviette

Teile aus Kupfer u. Messing; so alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen

Lote
Medaillen
Menagen
Messerbänke
Milchkannen
Munitionskutenfüllen aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbördler usw.
Musikinstrumente
Nippessachen
Notenständer
Obstmesser, Obstmesserständer
Obstschalen
Ofenrohrabschlußringe
Ofenvorsetzer und Feuergeschirr dazu
Plätten
Pokale
Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Rauchservice
Rasierservice
Reinigungsdeckel an Oefen usw.
Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.
Rollen von Betten, Tischen usw. mit Messingringen dazu
Samoware
Schablonen zum Wäschezeichnen
Schalen und Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen
Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw.
Schienen an Treppen
Schilder, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder
Schlittengeläute
Schlösser
Schlüssel, Schlüsselleisten
Schreibzeuggarnituren
Schaufeln aller Art, z. B. Krümelschippen
Selbstschänker
Serviettenringe
Signalpfeifen
Sparbüchsen
Spielteller
Spielwaren
Spritzen
Spucknäpfe
Staubsauger-Zubehörteile
Stiefelknechte
Stretchholzständer
Stufenvorstoßschienen
Tafelaufsätze, Tafelgeschirre
Tassen und Untertassen dazu
Teeglashalter
Teekannen u. Teemaschinen
Teller aller Art
Thermometer-Ständer
Tintenfässer
Tischglocken
Tischlampen
Tischlauf
Trichter
Tritte u. Trittbretter von Fuhrwerken

Türschließer
Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel
Unterätze für Flaschen, Krüge, Gläser
Vasen
Verdampferschalen
Vogelkäfige
Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Wagebalken von Säulen- und Hängewagen
Wandteller
Wasserhähne aus Wohnungen
Weinkühler
Zahnstocherständer
Zigarettenständer
Zigarrenablagen
Zigarrenanzünder
Zuckerdosen, Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K.R.A., Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. K.R.A., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Uebernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Zu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere inwieweit Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, inwiefern auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist, und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft: Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Schlußbestimmungen.

Die Abnahme der Gegenstände hat jeden Sonnabend Vorm. von 10—12 Uhr in der Sammelstelle des Kreises in Namslau, Wilhelmstr. 2 im Hofe zu erfolgen. Im Bedarfsfalle werden weitere Abnahmetage bezw. -Zeiten bekannt gemacht werden.

Die Geldentschädigung für die abgelieferten Metallmengen kann auf Grund der von der Sammelstelle auszustellenden Bescheinigung in der Kreis-Kommunal-Kasse sofort abgehoben werden.

Besitzer von nicht beschlagnahmten Gegenständen, welche zur Abgabe derselben bereit sind, erhalten die Geldvergütung dafür nach Uebereinkunft, falls die Metall-Mobilmachungsstelle den Preis genehmigt.

Besitzer von Gegenständen der Reihen III und IV der Bekanntmachung, welche Ersatzbeschaffung für die abzuliefernden Gegenstände beantragen wollen, haben entsprechende Meldungen beim Kreisausschuß einzureichen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind beim Kreisausschuß erhältlich.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihe III und IV der Bekanntmachung (§ 3) wird ein Betrag von 1 ℳ für 1 kg vergütet.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies rechtzeitig dem Kreisausschuß anzeigen und Gestellung von Ausbauhilfe beantragen. Entsprechende Vordrucke hierzu sind ebenfalls beim Kreisausschuß erhältlich.

Bestehen Zweifel über die Abgabe von Einrichtungsgegenständen, wolle man sich an die im Kreishause, Zimmer Nr. 6, eingerichtete Beratungsstelle, welche wochentäglich nachmittags von 3—4 Uhr geöffnet ist, wenden.

Namslau, den 26. März 1918.

Der Königliche Landratsamtsverwalter.

Namslau, den 26. März 1918.

Die Ortsbehörden (mit Ausnahme des Magistrats in Namslau) werden um Weiterveröffentlichung ersucht.

Das Publikum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich mit den Bestimmungen genau vertraut zu machen.

Der Kreisausschuß. Sayur, Landratsamtsverwalter.

Kreis-Sparkasse Namslau.

Die

8. Kriegsanleihe

ist zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Kreis-Sparkasse Namslau

nimmt an den Zeichnungstagen

von Montag, den 18. März bis Donnerstag, den 18. April, mittags 1 Uhr

in den Dienststunden Zeichnungen entgegen.

Der Zeichnungspreis beträgt

für 100 ℳ 5% Deutsche Reichsanleihe-Stücke	**98,— ℳ.**
bei Eintragung in das Reichsschuldbuch	**97,80 ℳ.**
für 100 ℳ 4½% Reichsschatzanweisungen	**98,— ℳ.**

Bei Abhebung von Spareinlagen zur Bezahlung von Kriegsanleihe wird die Sparkasse **ihren Sparern, die bei ihr selbst zeichnen,** das weiteste Entgegenkommen bezeigen.

Die **Zeichnungsscheine** sind **im Amtslokal der Kreissparkasse** erhältlich und werden auf Ersuchen **portofrei** übersandt.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Geistlichen und Lehrer werden — wie bei den vorigen Anleihen — Zeichnungen für die **Kreissparkasse** vermitteln.

Die Kreissparkasse übernimmt auf Antrag auch die **Verwahrung und Verwaltung** der durch sie gekauften Kriegsanleihen.

Kleine Zeichnungen unter 100 Mark.

Damit auch diejenigen, die über weniger als 100 M. verfügen, Kriegsanleihe erwerben können, sind **sämtliche Schulen im Kreise** zu Zeichnungs- und Zahlstellen **für kleine Beträge unter 100 M.** gemacht. Jeder, nicht allein Schulkinder, kann bei den **Herren Lehrern** volle Markbeträge von 1 Mark an aufwärts für Kriegsanleihe einzahlen, die für die Zeit **bis 2 Jahre nach Friedensschluß mit 5% verzinst werden.** Die Kreissparkasse stellt über diese kleinen Beträge **Kriegssparbücher** aus. Nach Ablauf der 2 Jahre können die eingezahlten Beträge mit **Zins- und Zinseszinsen** bei der Sparkasse wieder abgehoben werden. Die kleinen Zeichnungen müssen spätestens **bis zum 27. April vollbezahlt werden.** Wer mit der Schule keine Verbindung hat, kann die kleinen Beträge auch bei der **Kreissparkasse** selbst zeichnen.

Von den Beamten der Kreissparkasse wird jede gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

gez. **Dr. Sayur,** Landratsamtsverwalter.

Namslau, den 20 März 1918

Ankauf von Speisekartoffeln seitens der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

Es ist im vergangenen Jahre vorgekommen, daß in den **letzten Wochen vor Beginn der neuen Kartoffelernte** einzelne Haushaltungen in Namslau, welche nicht selbst Kartoffeln angebaut haben, **ohne Speisekartoffeln gewesen sind.** Um dies in diesem Jahre zu vermeiden, mache ich sämtliche kartoffelversorgungsberechtigten Haushaltungen darauf aufmerksam, **sich ihren Kartoffelbedarf auf ihre Kartoffelkarten baldigst einzukaufen.** Der Kreis ist mit so großen Lieferungen belastet, daß jetzt sämtliche entbehrlichen Kartoffeln abgenommen werden müssen. Wer sich also nicht rechtzeitig versorgt, hat dann wie im vergangenen Jahre das Nachsehen, da ich für den Kleinverkauf in diesem Jahre ein besonderes Kartoffellager nicht halten kann.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Sohr, Landratsamtsverwalter.

Nachdem die Ueberführung und Beisetzung unseres lieben Sohnes, Bruders, Schwagers, Onkel und Neffen

Kurt Ackermann

erfolgt ist, sagt für alle Beweise wohltuender Teilnahme bei dem Heimgange des lieben Entschlafenen herzlichen Dank

Deutsch Marchwitz, im März 1918,

Familie **Emil Ackermann II.**

Es hat Gott dem Herrn gefallen, unsere geliebte Mutter, Grossmutter und Schwester, die

verw. Frau Lehrer

Auguste Ringeltaube

geb. **Tyrra**

nach einem langen schweren, mit grosser Geduld getragenen Leiden in einem ehrenvollen Alter von fast 84 Jahren gestern abend 10½ Uhr heimzuholen.

In tiefster Trauer

die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet 1. Feiertag, den 31. März, nachmittag 2½ Uhr statt.

Am 27. d. M., mittags 2½ Uhr, verstarb nach langer Krankheit meine über alles geliebte unvergessliche Gattin, unsere liebe Mutter, Schwester und Schwägerin

Frau **Helene Gohlke**

geb. **Wolff**

im Alter von 31½ Jahren. Im tiefsten Schmerz

Hindenburg OS., den 28. März 1918,

Heinrich Gohlke
als **Gatte.**

Die Beerdigung findet am 2. Osterfeiertag, nachm. 3 Uhr von der Leichenhalle des neuen Friedhofes in Namslau aus statt.

Königlich Preussische Lotterie-Einnahme
Oscar Tietze, Namslau

Die Lose 4. Klasse

sind bis zum **3. April, abends 6 Uhr** einzulösen.

Tietze
Königl. Lotterie-Einnahme.

Holzverkauf
Forstrevier Lankau.

Freitag, den 5. April 1918, von 2½ Uhr ab im Gasthause von Herrn **Rossa** in **Lankau:**

Bauholz:
Eiche: 3 Stück V. Kl., ca. 40 Stück Stangen R I., II., III. Kl., Akazie 5 Stück V. Kl.

Brennholz:
ca. 150 rm Nadelholz-Scheit und -Knüppel.

Lankau, den 25. März 1918.

Die Forstverwaltung.
Reigber.

Zeichnung der achten Kriegsanleihe!

Als öffentliche Zeichnungsstelle nehme ich

vom 18. März bis 18. April

Zeichnungen auf die zur Ausgabe gelangenden

5% Deutsche Reichsanleihe zu 98 M.

bezw. **97,80** bei Schuldbucheintragung und

4½% Reichsschatzanweisungen

auslosbar mit 110% bis 120%, **zu 98 M.**

für 100 Mark Nennwert kostenfrei entgegen.

Die Anleihe kann entweder vom 28. März ab jederzeit voll gezahlt, oder wie früher in vier Raten (deren letzte erst im Juli 1918 fällig ist) abgenommen werden, sodaß auch denjenigen, welche erst in einigen Monaten Geldeingänge zu erwarten haben, Gelegenheit geboten ist, sich an der Anleihe zu beteiligen.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die relativ günstigen Kurse der landwirtschaftlichen und Hypotheken-Pfandbriefe, Stadtanleihen, industriellen Obligationen, sowie ausländischen Renten den Umtausch in Kriegsanleihe empfehlenswert machen.

Angesichts der überwältigenden Siege, welche jetzt unsere herrlichen Truppen in der größten Schlacht der Weltgeschichte draußen in Frankreich erringen, hat

die Heimat die gebieterische Pflicht, alles daranzusetzen, um auch der VIII. Kriegsanleihe zu einem gewaltigen Erfolge zu verhelfen.

Jeder zeichne nach besten Kräften und unterstütze dadurch unsere Helden an der Front in ihren schweren Entscheidungskämpfen.

Die Kriegsanleihe ist die beste, sicherste Kapitalsanlage und jederzeit verkäuflich.

S. Bielschowsky,
Bankgeschäft.

Deutsche Vaterlandspartei,
Kreisverein Namslau.

Zum Geburtstage des eisernen Kanzlers am 1. April 1918, nachm. 4½ Uhr

Bismarckfeier

in der Hindenburghalle.

Festrede: Oberlehrer **Dr. Schönborn** aus **Liegnitz**

„Bismarck und die Balten."

Zu dieser Feier werden unsere Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen.

Namslau, den 21. März 1918.

Der Vorstand.
Schönborn, 1. Vorsitzender.

Brennholz-Verkauf.

Die **Königl. Oberförsterei Namslau** verkauft am **Freitag, den 5. April cr.** von vorm. 9 Uhr ab im Gasthof zum Deutschen Kaiser in **Reichthal unter Ausschluß der Händler** in kleinen Losen:

Schadegur: (Schlag 55) Eiche: 80 Scheit, 50 Stockholz; Birke: 13 Scheit; Kiefer: 240 Scheit, 180 Stockholz; Fichte: 11 Scheit.
Egorsellitz: (Schlag 71 A u. B) Eiche: 17 Scheit, 4 Knüppel; Birke: 35 Scheit; Kiefer: 289 Scheit, 366 Stockholz; Fichte: 6 Scheit, 5 Knüppel.
Dürnberg: (Schlag 77 B c) Eiche: 39 Scheit, 9 Knüppel; Birke: 23 Scheit, 4 Knüppel; Kiefer: 91 Scheit, 13 Knüppel; Buche: 6 Knüppel.
Glausche: (Schlag 100 A) Kiefer: 474 Scheit, 3 Knüppel, 249 Stockholz.
Schmograu: (Schlag 108 B) Birke: 3 Scheit; Erle: 17 Scheit; Kiefer: 309 Scheit, 368 Stockholz; Fichte: 8 Scheit, 38 Stockholz.

Landwirtschaftlicher Kreisverein Namslau.

Donnerstag, den 11 April, nachm. 4½ Uhr in Grimms Hotel

Vortrag des Herrn Roloff:

Die deutsche Volksernährung nach dem Kriege im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Balkanländern und die Lage in Südrußland.

Die Damen der Vereinsmitglieder werden ebenfalls ergebenst eingeladen.

Der Vorsitzende. v. Loesch.

Der Straßenschuhkursus

findet nach den Feiertagen, **den 4. April,** statt.

Weitere Meldungen werden beim Herrn Gasthausbesitzer **Weber** angenommen.

Frl. Glogorski, Breslau,
Scheitnigerstraße 19.

Kleine Anzeigen

bitten wir zwecks Vereinfachung des Geschäftsbetriebes **bald** bei der Aufgabe zu bezahlen.

Die Geschäftsstelle des Namslauer Kreis- und Stadtblattes.

Der Feiertage wegen wird nächsten Dienstag das „Stadtblatt" nicht erscheinen und Nr. 26 daher erst am

Sonnabend, den 6. April

ausgegeben werden.

Die Expedition des „Namslauer Stadtblattes".

Städtische Sparkasse Namslau.

Zeichnung auf die 8. Kriegsanleihe.

Die **Städtische Sparkasse Namslau** als öffentliche Zeichnungsstelle nimmt

von Montag, den 18. März bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

während der Geschäftsstunden vormittags von 8 Uhr durchgehend bis nachmittags 5 Uhr Zeichnungen entgegen.

Der Zeichnungspreis beträgt

bei 5% Reichsanleihe bei freien Stücken 98,— M. für 100 M.
„ Eintragung ins Reichsschuldbuch 97,80 M. „
für 4½% Reichsschatzanweisungen 98,— M. „
auslosbar mit 110% bis 120%.

Die **Städtische Sparkasse** wird wie bisher ihren Sparern bei Abhebung von Spareinlagen das größte Entgegenkommen beweisen, wenn die Zeichnungen bei ihr selbst vorgenommen werden.

Unsere braven Kämpfer an allen Fronten sind uns mit gutem Beispiel vorangegangen, sie haben nicht nur mit der Waffe in der Hand für das Vaterland gekämpft, sondern ihm auch durch Beteiligung an den Kriegsanleihen erhebliche Mittel zur Kriegsführung und zum wirtschaftlichen Durchhalten dargebracht. Viele Millionen Mark sind von unserem tapferen Heere zu den Anleihen bereits gezeichnet worden.

Zeigen wir uns unserer Brüder an der Front würdig, stellen auch wir dem Vaterlande das notwendige Geld zur Verfügung, damit ein Sieg errungen werde, wie ihn die Ehre und die Zukunft Deutschlands erfordern.

Bringen wir denn ein Opfer damit?

Nein, die Kriegsanleihe ist vielmehr die beste Anlage unseres Geldes.

Wir nützen durch die Zeichnung zunächst uns selbst, indem wir durch die hohe Verzinsung unser Einkommen erhöhen, wir erfüllen aber auch andererseits unsere Pflicht dem Vaterlande gegenüber.

Ein recht hohes Ergebnis der Kriegsanleihe ist gleichbedeutend mit einer gewonnenen Schlacht!

Darum ergeht der Ruf an Alle:
„Zeichnet auf die 8. Kriegsanleihe!"

Namslau, den 16. März 1918.

Verwaltungsrat der Städtischen Sparkasse.
Schulz.

Bekanntmachung.

Die Musterung der Mannschaften der Jahresklasse 1900 sowie die Nachmusterung der s. Zt. als zeitig kriegsunbrauchbar (4 Monate) zurückgestellten Mannschaften der Jahresklasse 1899 und älterer Jahrgänge findet für die Stadt Namslau am

Sonnabend, den 6. und am
Donnerstag, den 11. April d. Js.

in Grimm's Hotel hierselbst statt.

Am Sonnabend, den 6. April, haben die Mannschaften der Jahresklasse 1900 und am Donnerstag, den 11. April, sämtliche s. Zt. als zeitig kriegsunbrauchbar (4 Monate) zurückgestellten Mannschaften der Jahrgänge 1899, 1898, 1897 und 1896 zu erscheinen.

Die Mannschaften haben an den genannten Tagen früh 7 Uhr mit gereinigtem Körper and reiner Wäsche vor dem Grimm'schen Hotel zur Stelle zu sein. An dieselben wird noch besondere Vorladung ergehen.

Wer bei der Vorladung übergangen ist, hat sich auch ohne diese zu stellen.

Gänzliches Fehlen oder unpünktliches Erscheinen wird unnachsichtlich bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Der Genuß von Alkohol und das Rauchen vor und während der Musterung ist verboten und wird bestraft.

Diejenigen Mannschaften, welche wegen Krankheit nicht erscheinen können, haben ein ärztliches, von der Polizeibehörde beglaubigtes Attest einzureichen.

Wer an Stottern, Stummheit, Taubheit, Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen äußerlich nicht erkennbaren Krankheiten zu leiden behauptet, hat dies, sofern ein ärztliches Attest nicht vorhanden, unverzüglich bei uns anzuzeigen und mindestens drei glaubwürdige Zeugen dabei namhaft zu machen. Diejenigen Mannschaften, die früher Krankheiten ernsterer Natur durchgemacht haben, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Namslau, den 23. März 1918.

Der Magistrat. Schulz.

Bekanntmachung.

Mit Beginn des neuen Schuljahres (1. April) werden alle Kinder schulpflichtig, welche zu dieser Zeit bereits sechs Jahre alt sind oder bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden.

Diese schulpflichtig gewordenen Kinder sind

Montag, den 8. April d. Js.

beiden Volksschulen bei Vermeidung von Strafe zuzuführen und zwar:

vormittags von 9 Uhr ab die Knaben,
„ „ 10 „ „ „ Mädchen.

Bei denjenigen Kindern, die nicht in hiesigen Kirchen getauft sind, muß bei der Einschulung der Taufschein (nicht die Geburtsurkunde), bei den in Namslau **nicht** geborenen auch noch der Impfschein überreicht werden.

Sollte jedoch der körperliche oder geistige Zustand eines Kindes zu ernsten Bedenken gegen seine Beschäftigung in der Schule Anlaß geben, dann ist unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses die Befreiung von der ordnungsmäßigen Einschulung bei dem Ortsschulinspektor nachzusuchen. Auch in dem Falle, daß schulpflichtige und schulfähige Kinder zunächst häuslichen Unterricht erhalten sollen, ist dies dem Ortsschulinspektor und zugleich anzuzeigen, wer denselben erteilen wird.

Im weiteren ist zu beachten, daß eheliche Kinder nur dann in einer anderen als der väterlichen Konfession erzogen werden dürfen, wenn der Vater hierüber eine bezügliche Willenserklärung abgibt.

Diese Erklärungen sind für die hiesigen Volksschulen nach Anordnung der Königlichen Regierung vor dem Herrn Landrat hierselbst abzugeben.

Nach dem Tode des Vaters schulpflichtig werdende eheliche Kinder sind stets in dem väterlichen, außereheliche Kinder aber stets in dem mütterlichen Religionsbekenntnis zu erziehen.

Namslau, den 15. März 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zu den Urlaubsgesuchen für die Mannschaften im Heere für die Frühjahrsbestellung, Ernte und Herbstbestellung des Jahres 1918 sind vom Kriegswirtschaftsamt in Breslau neue Formulare herausgegeben worden.

Zu den Gesuchen sind nur diese Formulare zu verwenden und können dieselben im Landratsamtsbüro Zimmer 14 gegen Zahlung von 4 Pfg. pro Stück in Empfang genommen werden.

Andere Formulare sind nicht mehr zu verwenden.

Namslau, den 21. März 1918.

Der Magistrat. Schulz.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nachstehende Pferdebesitzer zur Stellung der Pferde bei event. Brandfällen im Stadtbezirk Namslau und im Umkreise von 7,5 km in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1918 verpflichtet sind.

Troche Karl, Viehhändler
Walde Karl, Bauergutsbesitzer
Haselbach, Brauereibesitzer
Kricke Eugen, Ziegeleibesitzer
Kulla Franz, Stellenbesitzer
Hartmann Robert, Fleischermeister
Kacding Friedrich, Stellenbesitzer
Konvent der Barmherzigen Brüder.

Namslau, den 15. März 1918.

Der Magistrat. Schulz.

Die Provinzial-Kartoffelstelle für Schlesien in Breslau schreibt unterm 22. d. Mts.:

„Aus den bisherigen telegraphischen Berichten ist schon jetzt zu ersehen, daß die vom 18. d. Mts. an zur Lieferung aufgegebene Wochenmenge nicht erfüllt werden wird. Es wird **dringend** ersucht, das milde Wetter auszunutzen und unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die aufgegebene Wochenmenge zur Ablieferung gelangt. Nötigenfalls muß zur Erfassung der Pflichtmengen außer der Inanspruchnahme der Schwundreserve die **Erzeugeration auf 1 Pfund je Kopf und Tag herabgesetzt und mit Enteignung vorgegangen werden. Die Lage der Kartoffelversorgung ist so ernst, daß schärfstes Vorgehen unbedingt geboten ist".**

Namslau, den 26. März 1918.

Vorstehendes Schreiben der Provinzial-Kartoffelstelle bringe ich zur Kenntnis der Landwirte und ersuche die Ortsbehörden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Falls in den nächsten Tagen nicht größere Mengen von Speisekartoffeln zur Ablieferung gelangen, müßte ich zu meinem Bedauern in der von der Provinzial-Kartoffelstelle mir vorgeschriebenen Weise gegen die Säumigen vorgehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Sayur, Landratsamtsverwalter.

Weiterveröffentlicht.
Namslau, den 28. März 1918. **Der Magistrat**

Mitbürger!
Zeichnet 8. Kriegsanleihe!

Die **Zeichnung** beginnt

am Montag, den 18. März und dauert
bis Donnerstag, den 18. April, mittags 1 Uhr.

Zur **Ausgabe** gelangen wieder

5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs (Reichsanleihe)
und
4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 bis 120%.

Der **Zeichnungspreis** beträgt:

für 100 Mark 5% Deutsche Reichsanleihe-Stücke 98.— M.
bei Eintragung in das Reichsschuldbuch 97.80 M.
für 100 Mark 4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen 98.— M.

Die Zeichnung erfolgt bei den öffentlich bekannt gemachten Zeichnungsstellen.

Der Frieden mit Rußland ist geschlossen.

Jetzt gilt's den Feinden im Westen, dem Todfeind England, dem Erbfeind Frankreich, die sich noch immer nicht zu einem für uns ehrenvollen Frieden bekennen wollen. So bleibt uns keine andere Wahl. Wir mögen wollen oder nicht, wir müssen den Krieg fortsetzen, bis wir auch diese hartnäckigen Feinde zum Frieden gezwungen haben.

Zum letzten gigantischen Waffengang, zum Sieg hebt unser herrliches Heer den eisenbewehrten Arm.

Hinter ihm in Einigkeit und Treue steht das ganze deutsche Volk mit ungeschwächtem Mut, mit opferfreudigem Sinn. Für diesen letzten Kampf, den Kampf zum Sieg braucht das Vaterland von neuem Geld.

Die 8. Kriegsanleihe soll und wird es herbeischaffen.

Jede Mark in den Dienst des Vaterlandes sei die Losung.

Kreiseinwohner, die Ihr so oft schon Euere Vaterlandsliebe, Euere Treue und Eueren Opfermut mit der Tat bewiesen,

leiht dem Vaterlande Euer Geld!

Helft mit die 8. Kriegsanleihe zu einem gewaltigen Heimatssiege des deutschen Volkes zu machen, zum Zeichen seiner unabwendbaren Liebe und Treue zu Kaiser und Reich und als Beweis ungebrochener Kraft zum Schutze der Heimat und seiner heiligsten Güter.

Der Königliche Landratsamtsverwalter.
gez. **Sayur,** Regierungsassessor.

Namslau, den 26. März 1918.

Gemüse-Höchstpreise.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau hat folgende Höchstpreise gültig ab 1. April 1918 festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1.) Dauerweißkohl	8.—	9.50	12.50
2.) Dauerrotkohl	12.—	14.—	18 —
3) Dauerwirsingkohl	11 50	14.—	18.—
4.) Rote Speisemöhren und längliche Karotten	8.75	10.75	14.75
5.) Gelbe Speisemöhren	6.75	8.75	11.75
6.) Kleine runde Karotten	13.75	16.25	21.75

Die Preise verstehen sich per Zentner einschließlich Einmietegebühr und gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Aenderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 28. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Der Kreisausschuß. Sayur, Landratsamtsverwalter.

Namslau, den 30. März 1918.

Kohlenversorgung für gewerbliche Verbraucher.

Nach der Verfügung des Reichskommissars für die Kohlenversorgung vom 11. 9. 1917 haben alle gewerblichen Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts mit einem monatlichen Verbrauche von 10 to. (200 Ctr.) und darüber, und zwar auch Staat, Kommune, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, für ihre gewerblichen Betriebe durch die Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. 6. 1917 vorgeschriebene Meldung in der Zeit vom 1. bis 5. April 1918 erneut zu erstatten.

Die Meldekarten sind in der Kreiskohlenstelle Namslau, Ring 8 gegen eine Gebühr von 25 Pfg. erhältlich.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß diejenigen, die die vorgeschriebenen Meldungen nicht rechtzeitig einreichen, mit einer Sperrung sämtlicher Kohlenbezüge durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10000 Mark und Einziehung der Brennstoffe, auf welche sich die Unterlassung bezieht, zu rechnen haben.

Trockereien und Brennereien sind landwirtschaftliche Betriebe und fallen demnach nicht unter vorstehende Meldung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Sayur, Landratsamtsverwalter.

Namslau, den 26. März 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Die sich täglich mehrenden Schwierigkeiten in der Schuhversorgung machten, um die gesamten Möglichkeiten der Schuhbeschaffung und die zweckmäßige Verteilung des Materials in eine Hand zu geben, die Gründung einer Reichsstelle für Schuhversorgung notwendig. Die Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle in der Schuhbewirtschaftung war nur eine beschränkte. Eine Pflicht, die bürgerliche Bevölkerung mit Schuhwaren zu versorgen, lag ihr nicht ob. Sie hatte keinerlei Einfluß auf die Herstellung von Schuhwaren aus neuem Leder und deren Verteilung auf den Handel. Es lag ihr nur die Regelung des sparsamen Verbrauchs des Schuhzeugs und das Bezugsscheinverfahren, sowie die Bewirtschaftung gebrauchter Schuhwaren und des von diesen herrührenden Altleders ob.

Aus der Bewirtschaftung durch die Reichsbekleidungsstelle mußten wegen der Trennung zwischen Herstellung und Rationierung Schwierigkeiten entstehen. Diesen zu begegnen ist Zweck der Reichsstelle für Schuhversorgung, die auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. 2. 1918 (R. G. Bl. S. 100) gegründet worden ist und der nun seit dem 11. 3. 1918 die gesamte Schuhbewirtschaftung obliegt. Von diesem Zeitpunkte ab hat die Reichsbekleidungsstelle ihre bisherige Tätigkeit eingestellt. Ihre Bekanntmachungen über Schuhwaren vom 23. 12. 1916 (R. G. Bl. S. 1426 u. 1427) werden mit dem 1. 4. 1918 außer Kraft gesetzt.

Nähere Anordnungen der neuen Reichsstelle für Schuhversorgung werden demnächst bekannt gemacht werden. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfen Bezugsscheine auf Lederschuhe nur in den dringensten Fällen (vollständiger Verlust) ausgestellt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Sayur, Landratsamtsverwalter.

Breslau, den 26. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18 K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26 April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mc 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, fiskalische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe I

Lfd. Nr.	
1.	**Ablagen für Kleider.**
2.	**Aschenbecher,** Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3.	**Aushängeschilder und Wahrzeichen** der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbiere, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Opernglläser, Schirme, Schlächterbaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4.	**Bekleidungen** der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5.	**Briefbeschwerer,** fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6.	**Briefkastenschilder, Briefeinwürfe,** soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfaßt.
7.	**Buchstaben, Nummern und Warenzeichen** von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8.	**Fensterfeststeller.**
9.	**Formen** zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10.	**Garderobenhaken,** Hutkaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11.	**Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände,** Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Nebst 2 Beilagen.